DELICIÆ
JURIDICÆ,

Oder
Das/ auf curiöse Art/
Der
Deutschen Nation
zum Nutz/
Erläuterte
JUS CIVLE, PUBLICUM, NATURALE & GENTIUM;
Oder
Römisch-Bürgerliche/
Deutschen Reichs-Staats/
Jngleichen
Natürliche-und Völcker-Recht.

Neuntes PRÆSENT.

Leipzig/
Verlegts Christoph Hülße/
1705.

Die Erste Abtheilung.

Aus denen Civil-Rechten.

XCV. Ad verb. §. 1. J. de p.p. individuam vitæ consvetudinem continens. Aus was vor Ursachen Ehe-Leuthe von einander geschieden werden können?

WEil der Ehstand regulariter ein unaufflößliches Band/ und eine solche Gesellschafft ist/ darinnen Mann und Weib bey Gewinst und Schaden/ bey Glück und Unglück/ in guten und bösen Tagen/ beysammen aushalten müssen/ und also nicht leicht wieder separiret werden können/ wie gerne es auch zu weilen manch Theil sehen möchte/ indem an diesem Consortio der Höchste selbst theil hat/ derowegen denn kein Mensch scheiden kan was GOtt zusammen gefüget/ sondern der Ehegatte eher

Vater und Mutter/ und alles/ als sein Weib/ verlassen soll; so folget auch nothwendig/ daß am allerwenigsten Eheleuthe sich selbst/ privata authoritate, und ohne Bescheid des Consistorii, voneinander scheiden können/ wenn auch gleich eine rechtmäßige und zulängliche Ursache/ als z. e. daß die Frau eine notorische oder sonst convincirte Ehebrecherin sey/ darzu verhänden wäre/ weil ja nicht Privat-Leuthen erlaubet seyn kan/ was so wohl in göttlichen als auch weltlichen Rechten verbothen ist; Dannenhero auch dergleichen eigenwillige Eh-Scheidungen nach denen neuesten Civil-Gesetzen/ gantz null und wiederrechtlich *Nov. 117. cap. 10. in pr. & f.* und die Ehebrecherische Frau wenn sie deßwegen von dem Manne eigenthätiger Weise weggejaget und aus dem Hause gestossen worden/ vor allen Dingen restituiret werden soll/ ehe in der Haupt-Sache verfahren werde/ *can. Sive de conjugio XXXIII. qv. 2. cap. porro X. de Divort. Panormitan. in cap. ex qvæstione n. 2. X. de Restitut. spoliat. Beust. de Matrim. p. 2. c. 8. n. 2. vers. Dici autem. Beza de Repud. & divort. p. 243. & seqq. vers. & de his quidem hactenus. Richter. Decis. 88. n. 93.* Und was vor Inconvenientien würden nicht sonst daraus erfolgen! Sondern es sollen vorher Eheleuthe/

zu-

zumahl wenn keine pressante Ursache verhanden / von dem Consistorio durch mögliche Zuredungen / auch ernste Vermahnungen zu fernerer Cohabitirung angehalten / *cap. intelleximus. 6. vers. fin. X. de adult. & stupr. cap. literas tuas. 13. X. de rest. spoliator. ibique Panormit.* ja im Fall beharrenden Ungehorsams / gar von der weltlichen Obrigkeit durch gebührende Straffs-Mittel darzu billig angestrenget werden. *Harprecht ad Rubr. tit. Instit. de Nupt. n. 135. Carpzov. Jurisprud. Ecclesiast. lib. 2. Def. 208. n. 2. seqq.* Welches auch sonderlich in der Chur-Sächßl. **Kirchen-Ordn.** *Tit.* **von Ehe-Sachen** *Rubr.* **Von den Ehegatten / so einander bößlich verlassen.** Und auch in selbiger **Eh-Ordn.** *punct. 3. §.* **Würden auch** ausdrücklich also constituiret worden. Jedennoch aber können Ehe-Leuthe gleichwohl auff gewisse Maße durch öffentliche Autorität und Trennung des Consistorii, aber nur aus erheblichen Motiven / wieder voneinander loß kommen und geschieden werden / weil GOtt selbst zur Zeit des Alten Testaments dießfalls dispensiret / und bloß wegen der Jüden Hartnäckigkeit und zubesorgenden grössern Ubels / Zanckes / Haßes und Mordes / hierinnen lieber conniviren wollen / wie zu ersehen beym *Matth.* am 10. Cap.

v. 5. Dahero deñ auch vormahls die alten Römer durch einen Scheide-Brief gar leicht von ihren Weibern loßkommen konnten / entweder bona gratia, und in allen guten / aus gar keiner oder doch gantz geringer Ursache. *vid. Arnis. de jur. Connub. c. 6. Finckelth. Obs. 42. n. 29. seqq.* oder auch in bösen / *l. 32. §. 10. ff. de Donat. int. vir. & ux. l. 9. C. de Repud.* Dergleichen Leichtsinnigkeit aber nach der Zeit so wohl vom Käyser Justiniano *in d. Nov. 117. cap. 10.* cassiret / als auch heute zu Tage bey uns verbothen worden / sintemahl wir lediglich bey der Einsetzung des Ehestandes verbleiben / und solchen vor so einen unzertrennlichen Bund halten / der nicht aus blossem Muthwillen derer jenigen / welche einander bald satt und überdrüßig werden / und lieber / wie mit dem Calender geschiehet / alle Jahre auch einen neuen Ehegatten haben möchten / sondern bloß aus einigen wichtigen und in GOttes Wort / als nach welchem diese Göttliche Verordnung billig zu reguliren / gegründeten Ursachen / erst zernichtet werden kan. Also geschiehet nunmehro die Ehe-Scheidung nur allein publica autoritate, per Decretum Consistorii, und zwar entweder inperpetuum & quoad vinculum auff ewig / oder aber nur ad tempus, & quoad mensam & thorum, bloß auff gewisse

wisse Zeit/ nur von Tische- und Bette. Auf ewig werden Eheleuthe um zweyer Ursachen willen geschieden (1.) wegen Ehebruchs/ (2.) wegen boßhafftiger Verlassung. Von dem Ehebruche ist die klare Verordnung GOttes beym *Matth.* im *5. Cap. v. 32.* im *19. Cap. v. 9.* sintemahl durch den Ehebruch die Forma der Ehe/ nach welcher nur zwey in einem Fleische seyn sollen/ zerbrochen wird/ welch Verbrechen denn gleich wie nach denen Göttlichen/ also auch nach denen Weltlichen/ Civil- und Canonischen/ oder Käyserlichen und Päbstlichen Rechten/ die Ehe aufflöset *Nov. 22. cap. 15. §. 1. & 2. Nov. 117. c. 8. & 9. can. præcipit Dominus. XXXII. qv. 5. cap. 2. cum aliquot seqq. cap. significasti 4. & cap. Ex literis. X. de divort.* Krafft welchen denn ein Ehgatte/ wenn er bey dem Ehebrecherischen Gemahle weiter nicht bleiben will/ wegen begangenen Ehebruchs/ da er solchen nicht peinlich vindiciren wolte/ doch civiliter vor dem Geistlichen Gerichte oder Consistorio, dahin die Ehe-Scheidung gehöret/ die Trennung der Ehe urgiren/ auch zugleich/ sonderlich nach denen Civil-Rechten/ auff den Gewinst des Heyraths-Guths/ oder Gegenvermächtnißes/ it. des Hochzeit-Geschenckes/ deren allen sich der Ehebrecherische Theil gäntzlich verlustig gemacht/ mit

klagen kan/ *vid. l. 38. l. 47. ff. sol. matrim. l. 11. §. 3. ff. ad L. Jul. de adult. l. f. C. eod. l. 8. C. de repud. d. Nov. 22. c. l. §. & rursus. Nov. 134. cap. 10. §. si quando cap. plerumque 4. X. de donat. int. V. & U. Moller. ad Constit. El. 21. p. 4. Carpz. d. l. Lib. 2. Def. 109. n. 12.* Die boßhafftige Verlassung malitiosa desertio, ist/ wenn ein Ehegatte von dem andern hinweggehet/ und solchen verlässet/ nicht aus rechtmäßiger Ursache/ sondern entweder aus ungerechter Ungeduld über verschiedenen Eh-Stands Beschwerligkeiten/ oder aus Liebe zur vorigen Freyheit/ oder weil er des Weibes satt und überdrüßig worden/ oder aus andrer Liederlichkeit/ *1. ad Corinth. 7. v. 5.* nicht aber wenn er aus Nothwendigkeit/ oder etwann aus andern ob schon nur probablen Ursachen außen ist/ als in welchem Falle dem zurückgelassenen Weibe eher nicht zu heyrathen erlaubet/ biß sie vorhero den Tod des Mannes beybringen können. *cap. in praesentia. de Sponsal. cap. Dominus 2. de secund. nupt. Carpz. d. l. Lib. 3. Def. 58.* Wann nun ein Theil den andern also bößlich verlassen/ und ex hoc capite zur Ehe-Scheidung geschritten werden soll/ muß der Verlassene wieder den Desertorem vorhero den gewöhnlichen Desertions-Process vor dem Consistorio anstellen. Zu welchen nun diese 3. Stücke

cke zuföderst nothwendig seyn. (1.) Daß pars deserta, oder der verlassene Theil/ fleißig nach den Entlauffenen allenthalben Nachfrage gehalten/ dessen ungeachtet aber ihn doch nicht erfragen können. (2.) Daß dargethan werde/ was maßen es eine boßhafftige Verlassung sey. (3.) Daß der Entlauffene schon eine so lange Zeit weg/ dahero man animum deserendi, den Sinn das andere zuverlassen/ præsumiren könne; Welche Zeit denn mehrentheils auff das arbitrium Judicis, oder Gutbefinden des Consistorii, ankömt/ wiewohl auch in Jure Civili gewisse Jahre dießfalls determiniret worden/ z. e. 2. Jahre *in l. 2. C. d. spons.* 3. Jahre *in l. 2. C. de Repud.* 4. Jahre wenn der Mann im Kriege war. *l. 7. pr. C. eod.* 5. Jahre/ wenn er vom Feinde war gefangen worden. *l. 6. ff. h. t. Jure Novellarum* aber wurden gantzer 10. Jahre erfordert/ wenn der Mann Krieges-Dienste hatte. *Nov. 22. cap. 14.* Wenn es nun hierauff zum Process selbst komt/ giebt alsdenn pars deserta seine Desertion-Klage/ (worvon ein Formular zusehen in des Herrn *Svendendörfferi, JCti Lips. Tr. de Actionibus Cap. 2. Memb. 4. Art. 5.*) behöriger maßen ein/ worauff denn der Desertor alsoforth zu dreyen unterschiedenen mahlen/ in dreyer Herren Landen/ damit es desto eher zu des

Yy 5 Ab-

Abwesenden Wissenschafft gelangen möge Edictaliter, oder durch öffentliches an denen Kirchthühren angeschlagenes Patent, auff einen gewissen Tag welcher allemahl eine Sächsische Frist/ d. i. 6. Wochen / und 3. Tage hat/ citiret wird / darvon die erste Citation dahingehet / daß er erscheinen und antworten solle / die andre daß er auff Klägers beschehene Ungehorsams Beschuldigung / seiner Abwesenheit erhebliche Ursachen / legitima impedimenta, beybringen solle/ die dritte / daß er / wiederum auff Klägers Contumacirung / das Ende - Ur-Urtheil anhören solle/ und wenn er auch hierauff noch aussen bleibet / wird Kläger durch ein Urtheil / ungefehr dieses Inhalts: **Daß Beklagter numehro als ein öffentlicher und muthwilliger Verlasser seines Ehe-Weibes erkläret / und die zwischen ihnen ehmahls vollzogene Ehe hinwieder** cassiret **und auffgehoben / der Klägerin aber anderweit sich zuverehlichen billig nachgelassen wird**/ von diesem Matrimonio gäntzlich absolviret. Diesen beyden Ursachen derer wir bißher erwehnet / werden von einigen auch noch andere hinzugesetzet / als (3.) Impotentia jam tum ante matrimonium suborta, & post illud demum comperta, **die Untichtigkeit zum ehelichen Wercke** / als wenn entweder der Mann dem Weibe die Eheli-

heliche Pflicht nicht leisten / oder auch das Weib / quia nimis arcta est, ita, ut virum pati nequeat, die Eheliche Beywohnung nicht admittiren könte; weil in dergleichen matrimonio weder die Fortpflantzung menschlichen Geschlechtes / noch auch die Stillung geiler Brunst / als welche mehrentheils die Absichten des Ehestandes seyn / erreichet werden können; jedoch aber muß dergleichen Gebrechen nicht etwann erst in wehrender Ehe entstehen / als auff welchem Fall deßwegen an keine Scheidung zugedencken / sondern dergleichen / wie andre Unglücks-Fälle / die einem in dem Ehe- und Wehstande begegnen / von dem andern Theile mit Gedult ausgestanden werden müßen; sondern es muß dieser Mangel allbereith vorhero da gewesen / und erst in der angetretenen Ehe gemercket und kund geworden seyn. (4.) Furor vel alius morbus contagiosus, die **Unsinnigkeit / Peste / und andere garstige und gifftige Kranckheit / z. e. die Frantzgen /** weil man natürlicher Weise vor dergleichen Leuthe abhorriret / auch gar leicht inficiret werden könte: welches Ubel aber / wie voriges / ebenfalls noch vor der Verlöbniß oder Trauung muß verhanden gewesen seyn / sonsten es in der Ehe gleicher Gestallt pro Casu fortuito zu halten / und æquo animo zuertragen ist. (5.) Defectus Virginitatis,

tis, **der Mangel der Jungferschafft** / wenn der gute Bräutigam die ins Bette bekommene Braut nicht als eine Jungfrau befindet / (welcher Beweiß zwar schwer fället / weil hier auch der allerklügste dennoch durch die listigen Machinationes des Frauenzimmers beluchßet werden kan / es wäre denn daß die einfältige und allzugewissenhaffte Braut / in Meynung eher Pardon zuerlangen / gleich einer bußfertigen Sünderin / diesen Fehler selbst bekennete / oder sich Zeugen fänden / welche sie ἐν ἔργῳ, wie es heist *in l. 23. pr. ff. ad L. Jul. de adulter.* ehmahls angetroffen:) und gleichwohl keine Versöhnung nicht die geringste statt finden will / so wird dergleichen Ehe darum rescindiret / weil ein essential Irrthum vorgegangen / indem der Bräutigam eine Jungfrau zu heyrathen gedacht / da er doch eine vitiatam erhalten. Wiewohl dieß Assertum folgende Limitationes hat / (α.) wenn der Bräutigam tali vitio cognito, und da er schon gemerckt / daß sie nicht mehr Jungfer / dennoch bey ihr geschlaffen / quo casu condonasse præsumitur, gleichwie auch die ausdrückliche Pardonirung diesen Fehler wieder gut macht; derowegen bey dergleichen Begebenheit diese Cautel wohl inacht zu nehmen / daß man sich den Moment alles Beyschlaffs enthalte und die Hand von der Butte thue / (β.) wenn einer schon vor-

hero

hero ehe er sich mit dem Mädgen versprochen / gewust / daß sie nicht mehr Jungfer sey / tunc enim volenti non fit injuria, und muß es hernach sich imputiren / warum er wissentlich den Narrn an einer solchen / die allbereit ein andrer erkannt / gefressen habe / (γ.) wenn sie nach etlicher Meynung / vi stuprata, oder mit Gewalt genothzüchtiget worden / weil ihr sodann nichts zu imputiren wäre / sondern sie dies erlithenen Unglückes halber mehr Commiseration als weitere Kränckung und Beschimpffung verdienete & sic jam tum satis afflictæ non sit addenda nova afflictio: Allein weil manche nur diesen Deck-Mantel zu Beschönuug ihrer Untugend nehmen könte / auch wohl mitten im Schreyen das gröste Plaisir empfunden / und mehr pro forma als in rechten Ernst um Hülffe / vielleicht nicht allzustarck geruffen haben mag / der es wohl im Hertzen verdroßen hätte / wenn ihr über eben den poinct der innersten Empfindligkeit wäre Rettung geschehen / so wollen andere dieses nicht pasiren lassen: Wenn nun die Ehe wegen dieses Defects zu trennen / so ist noch zumercken / daß der, stupratæ nebst ihren Eingebrachten / doch die helffte des Hochzeit-Geschenckes in solatium aliquale ausgeantwortet werden muß / *Carpz. d. l. Lib. 2. Def. 199.* welches wir oben von dem Ehe-

Ehebrecherischen Weibe gantz anders gehöret. (6.) Error circa consangvinitatem, der **Irrthum in der Bluth-Freundschafft**, da Bruder und Schwester, die etwann als kleine unerzogene Kinder, zur Krieges oder Pest-Zeit, weit von einander gekommen, und hernach in langer Zeit, gantz unbekannter Weise, also in ein Ehe-Verbindniß zusammen gerathen sind, biß endlich die Sache daß sie Bruder und Schwester, heraus kömmt; weil eine solche Ehe und Bluth-Schande von GOtt ausdrücklich im 3. B. Mos. im 18. Cap. verbothen worden. (7.) Metus justus, vel alius Consensus Defectus, **eine gerechte Furcht und andrer Mangel eines freyen** Consensus, wenn z. e. der Vater die Tochter mit einem im Bette, in voller Arbeit und Positur, anträffe, und über dieser Avanture, wie leicht zuerachten, dermaßen entrüstet würde, daß er den Schänder alsoforth im Zorn und Eyfer das geschwind von der Wand heruntergenommene Gewehr an die Brust setzete, und ihm seinen Rest zugeben drohete, woferne er sich nicht diesen Augenblick mit der Tochter ehelich verspräche, und alsoforth trauen ließe, auch stracks in aller Eyl den Priester ihn über den Halß brächte, der dieß liebe Paar copuliren müste; so könte dennoch diese Ehe,

wenn

wenn anders der junge Ehe-Mann gern loß seyn wolte / darum nicht bestehen / weil er nicht / wie es allzeit seyn soll / aus freyen Gemüthe / sondern höchstgezwungener Weise / & quidem tali metu, qui cadit etiam in constantissimum, und aus solcher Furcht die wohl einen Eysenfresser und Leuthe-Verschlünger / wenn er in tali facto turpi mit gewaffneter Hand angefallen wird / anwandeln müste / in diese Ehe consentiret / dergleichen Einwilligung und Jawort aber in denen Rechten nicht verbündlich *cap. 13. 14. 28. X. de Sponſ. l. 6. ff. quod met. cauſ.* sondern es muß der Consensus liber, gantz frey und ungezwungen / seyn / weil aus dergleichen Zwange allzuviel Gefährligkeiten zubesorgen / cum coactiones difficiles habere soleant exitus wie es heisset *in cap. 14. & 17. X. de Sponſal. vid. Carpz. d. l. Lib. 2. Def. 27. 28. & 30. n. 16.* Allein weil wegen aller dieser zeithero tractirten Ursachen / worvon weiter nachzulesen *Joh. Kizel. Synopſ. Matrim. cap. 3. & 4. per tot. it. Carpzov. d. l. Lib. 2. Def. 193. ſeqq.* Die Ehe eigentlich nicht dissolviret / sondern / indem sie stracks vom Anfange derentwegen nicht bestehen mögen / vielmehr nur vor null und nichtig publice declariret wird / so will man solche vor eigentliche und wahrhafftige Ursachen der Ehe-Scheidung nicht halten /

ten /

ten/ *arg. l. 4. & l. f. ff. de divort. l. 5. ff. de injust. rupt. irrit. testam. l. 116. ff. de V. O. cap. 1. & f. X. de frigid. & malef. Tholosan. Syntagm. Jur. Univ. lib. 9. c. 15. n. 1. Beza de repud. p. 143. Kizel. d. Tr. c. 8. theorem. 4. lit. A. Bocer. Claß. 1. Disp. 9. th. 77. seqq.* alldieweil dieses was stracks anfänglich nichts ist / ja nicht erst rescindiret und wieder zernichtet werden könne / cum non entis nullæ sint qualitates, nullæ affectiones; & privatio semper præsupponat habitum vel præ existentiam. Allein dem sey nun wie ihm wolle/ gnung daß comperto tali errore, vel vitio, eben deßwegen die Personen von einander kommen / und also doch in effectu die Sache auf Eins hinaus laufft: quare in verbis simus faciles, modò in re conveniamus: Zugeschweigen daß auch nicht ein jeder solcher Irthum/ die Ehe ipso jure null mache/ sonsten in casu impotentiæ die Herren Consistoriales durch ihre Zuredungen bey dem parte potente, nicht wohl/ wie doch geschiehet/ pro tali matrimonio laboriren könten. Sed tantum de his. Nun ist noch übrig wie Eheleuthe nur auf gewisse Zeit/ allein von Tische und Bette / geschieden werden / welches denn entweder wegen des einen theils Sæviz, oder Grausamkeit / da er den andern mit Schlägen übel tractiret und zurichtet/ ja wohl gar den Tod drohet / daß also der andere

sei-

seines Lebens nicht wohl sicher ist / oder sonst wegen stetigen Zanckens und Schlagens / oder anderer dergleichen Ursachen willen / geschiehet; so aber doch eigentlich keine rechte Ehescheidung / durch welche das Vinculum conjugale, oder Eheliche Band / gäntzlich zerrissen würde / heisset / weil sie nicht in dem Absehen / daß die Geschiedenen auf ewig / und immerwehrend / von sammen bleiben solten / sondern daß sie unterdessen binnen solcher Zeit / da sich der Groll wieder geleget / und hingegen sich die Sehnsucht nach einander wieder finden dörffte / wieder ausgesühnet werden möchten / vorgenommen wird. *l. 3. ff. de divort. cap. 1. & 2. X. ibid. Panormit. ad Rubr. X. de divort. Covarruv. tom. 1. p. 2. de Matrim. c. 7. §. 4. n. 1. Alberic. Gentil. de Nupt. lib. 6. c. 5. & 6. Schurff. Cons. 42. Cent. 1.* Gestalt denn nach verflossener einiger Zeit solche Eheleuthe wiederum vor das Consistorium zu citiren / und vom selbigen beweglich und ernstlich zu fernerer Cohabitirung anzumahnen / da denn / wenn sie wiederum zusammen kommen / der beleidigende Theil cautionem de non amplius offendendo & male tractando, den Beleidigten nicht weiter zu offendiren und übel zu tractiren / bestellen muß. *Cap. ex transmissa 8. ubi Gl. de restit. Spoliator. Carpz. Consist. lib. 2. def. 218. seq.* auch ehe sie

wieder vereiniget worden / dennoch das vinculum matrimonii firm geblieben. *Carpz. d. l. Lib. 2. def. 210.* Krafft wessen auch die Onera und Commoda matrimonii ihre vorige Richtigkeit behalten / und also der Ehmann die Ehefrau / dieser Separation ungeachtet / dennoch ernehren / hingegen ihm aber auch der Usus fructus von dem / was die Frau zu ihm gebracht / gelassen werden muß / und wenn eines indessen stirbt / sie einander / denen Statuten gemäß / succediren. *C. d. l. Lib. 2. def. 213. 214. 215.* und keines von beyden darff Extra gehen / wenn es nicht dem 6ten Gebothe / eben so wohl als andre beysammen lebende Eheleuthe / die Fenster einschmeissen will / *vid. Carpzov. Prax. Crim. p. 2. qv. 61. n. 56.* wiewohl dißfalls / wegen des Umstandes / weil er sich durante hac separatione nicht wohl an Himmel halten können / nicht die sonst ordentliche auf den Ehebruch gesatzte Lebens-Straffe statt hat / *Carpz. d. l. Lib. 2. def. 222.* Gleichwie aber oben von der eigentlichen Ehescheidung / die quoad vinculum matrimonii, und zu ewigen Zeiten / geschiehet / angemercket worden / daß solche anderer gestalt nicht als nur publica authoritate Consistorii geschehen kan: Also ist solches auch bey dieser Separirung vom Tische und Bette zu wiederhohlen / und auch darvon zu behalten / daß sie auf keine

ne

ne andre Art als auf vorhergegangene Cognition der Sache / vermittelst eines auf die eingegebene Sævitien-Klage / und gethane Bescheinigung / abgefasten Consistorialischen Bescheides / nicht aber privatim, eigenthätiger Weise wegen vieler daher zubefahrenden Confusionen und Incommoditäten / vorgenommen werden könne / *Carpz. d. l. lib. 2. def. 211. per tit. & Jurisprud. forensi p. 3. Const. 26. Def. 16. n. 3. & 4.* es wäre denn / daß ein Ehegatte sich darum des andern enthielte / damit er sonst nicht den Ehebruch / darüber er den andern ertappet / condoniret zu haben scheinen möge. *Carpz. d. Def. 211. n. 2. seqq.*

XCVI. Ad pr. J. de Nupt. verb. Consensum habeant parentum in quorum potestate sunt, & ad verb. in tantum ut jussus parentis præcedere debeat, &c. **Vom Consens so wohl derer Eltern / als auch derer Kinder / wenn diese sollen verehelichet werden.**

Es ist im vorigen 8.ten Præsent, in der ersten Abtheilung / bey Recensirung derer Effectuum der Väterlichen Gewalt / angeführet worden / was massen auch Krafft derselben /

ben / eigentlicher aber nach der natürlichen Reverentz derer Kinder gegen die Eltern / der Sohn ohne des Vaters Consens nicht heyrathen könne; welches denn nach denen Rechten der Väterlichen Gewalt diese Raison hat / damit nicht wiedrigen falls dem Vater wider seinen Willen ein Erbe und Eckel unter seine Väterliche Gewalt gebracht werden möchte §. 7. *J. de adopt.* nach denen Natürlichen und Göttlichen Rechten aber / nach welchen auch der Mütterliche Cousens erfodert wird / ist es in dem schuldigen Kindlichen Respect und Gehorsam / Inhalts des 4ten Gebothes / das Vater und Mutter in gleiche Classe setzet / gegründet / welches denn die Consistorial-Decreta gantz wohl in der gewöhnlichen Formul exprimiren: **Demnach aber und dieweil der leiblichen Eltern** Consens **und Einwilligung nicht nur** de honestate, **sondern auch Natürlicher / Göttlicher und Weltlicher Rechte Verordnung nach** / de necessitate **zu der Kinder Verehelichung erfordert wird / u. s. w.** Derowegen solches nicht nur etwan von minderjährigen Kindern / sondern auch von majorennen / ja solchen die schon wiederum Kinder gezeuget haben / und sich nach Absterben des ersten Ehegattens weiter verehelichen wollen / zu observiren ist / denn ja der Kindliche Gehorsam mit denen

Jahren

Jahren continuiret wird/besiehe hiervon ausdrücklich die Churf. Sächs. Kirchen-Ordn. Tit. von Ehe-Sachen. §. von Ehegelöbnüsse/ it. Churf. Sächs. Ehe-Ordn. *de Anno 1624. punct. 1. in pr.* sonsten wenn diese Einwilligung derer Eltern negligiret worden/können die Kinder nach Chur-Sachsen Rechte/ nach Beschaffenheit der Sache / entweder von der gantzen Legitima, oder doch gewiß an der Helffte derselben enterbet / Churf. Sächs. Kirchen-Ordn. *d. p. 1. §.* Und da sie auch über diß / so wohl die Kinder / als auch die Verhetzer und Köppeler / nach Richterlicher Willkühr / mit der Gefängniß-Straffe beleget werden. *dd. ll.* Es wäre denn Sache daß die Eltern keine beständige Ursache ihrer Verweigerung anzugeben wüsten / die Kinder oder Verlobte auch / unerachtet des vom Consistorio gethanen behörigen Zuredens und Warnung wider der Eltern willen sich nicht zu verheyrathen / dennoch von einander nicht lassen wolten / auf welchen Fall nachmahls das Consistorium an statt derer Eltern zwar wohl einwilliget / auch die gäntzliche Enterbung der Legitimen / zusamt mentionirter Straffe / hinwegfället / jedoch aber mag ihnen gleichwohl die Helffte des Väter- oder Mütterlichen Pflicht-Theils entzogen werden. *d. l.* Ja nach denen Civil-Gesetzen wur-

de der Consensus parentum vor so nothwendig gehalten/ daß er præcise noch vor der Verlöbniß oder Hochzeit vorhergehen muste / und der Mangel desselben durch keine darauf erfolgte Ratihabirung suppliret werden konte *pr. J. de Nupt. ibi; in tantum ut jussus parentis praecedere debeat l. 25. §. 4. ff. de acqvir. hered. l. 13. §. 6. ff. ad L. Jul. de adult. cum tamen alias ratihabitio retrohatur ad tempus initii ut in l. 3. §. 10. ff. de donat int. V. & V. l. f. C. eod. l. 17. ff. de injust. irrit. testam. l. 56. ff. de inoff. testam.* alldieweil der Lex der Eltern Consens pro forma hierzu erfoderte d. pr. dergleichen denn per Æquipollens nicht suppliret werden kan / *& quod ab initio vitiosum est postea convalescere nequit l. 29. de R. J.* **was stracks anfänglich ungültig ist / kan hernach nicht gültig werden**; drum wurde auch alles was in dergleichen nichtigen Ehe passirte / gleichfals vor null gehalten / es war kein Ehemann / keine Ehefrau / keine Mitgiefft / die darinnen gezeugte Kinder waren illegitimi, als wenn sie ausser der Ehe entsprossen wären *§. 12. J. de Nupt. l. 11. ff. de stat. hom. l. 14. C. de incest. & inutil. nupt.* als welche Straffen das Jus Civile auf den Neglectum consensûs parentum gesetzt hatte / wiewohl nach der Billigkeit die darzu gekommene Ratihabition das Verlöbniß oder die Ehe von derselben Zeit an da sie

also

also stillschweigend gebilliget wurde / gut machte *l. 68. ff. de jure dot. l. 5. C. de Nupt.* Bey uns aber wird heute zu Tage auch nur durch die Genehmhaltung derer Eltern eine solche Ehe nicht erst à tempore factæ ratihabitionis ejusmodi tacite, sondern / und zwar en faveur des Ehestandes / und derer darinnen allbereit gezeugten Kinder / stracks von dem ersten Moment an der getroffenen Verbündniß convalidirt und gültig gemacht / *vid. Everhard. Consil. 15. n. 6. & Cons. 96. n. 9. Menoch. Consil. 69. n. 19. Cothman. Vol. 1. Cons. 1. n. 148. Gail. Lib. I. Obs. 112. n. 12. & Lib. 2. Obs. 48. n. 6. Obs. 95. n. 4. & 5.* Und dannenhero ist auch nicht nöthig daß die Eltern expresse consentiren / sondern schon genung wenn sie nur nicht dissentiren / und es so stillschweigende immer gut seyn lassen / *l. 7. n. 1. ff. de sponsal. & d. l. 5. C. de Nupt. cum pater non debeat velle, sed saltem non nolle,* wie sie reden. Und dieser Consens der Eltern ist auch nöthig / wenn schon die Eltern böse und gottlose / verschwenderische und tyrannische wären / denn allhier nach der Natürlichen Pflicht nur zu consideriren daß sie Eltern / nicht aber was vor Eltern sie seyn / und heisset es auch allhier / wie sonst: licèt impius & contemtor legum sit, tamen pater est, darum auch der Vater eines Findlings / welcher sein Kind ausgesetzet und nicht

ernehren wollen / dennoch in dessen Heyrath consentiren muß / *l. 16. C. de nupt.* Es laborirten denn die Eltern furore, oder wären nicht recht bey Sinnen / so können zwar wohl die Kinder darum ohne deren Einwilligung heyrathen / weil solche elende Leute keinen Willen nicht mehr haben / jedoch aber soll gleichwohl / wegen Constituirung der Mitgifft/ und des Gegen-Vermächtnisses / der Consens von Curatore patris furiosi, und das Gutbefinden der andern nahen Anverwandten/ wie nicht weniger die Authorität des Consistorii, darzugezogen werden / *juxta l. 25. C. de Nupt. l. 28. C. de Episcop. audient. Hahn. ad Wesenb. paratit. ff. de Sponsalib. n. 4. §. tunc autem pag. 127. in part. 2. & lit. de Rit. Nupt. n. 4. pag. 142. d. part. 2.* hätte aber auch dergleichen parens furiosus dilucida intervalla oder Abwechselungen des Paroxismi, so ist auch billig zu solcher Zeit sein Consens einzuhohlen *arg. l. 12. §. 2. vers. perpetuo l. 39. pr. de Judic. Hillig. in Donell. enucl. lib. 13. cap. 19. lit. N.*

Ob nun aber wohl gedachter massen denen Eltern ihr Respect also wohl salviret worden/ so hat es doch gleichwohl nicht diese Meinung als könten drum die Eltern / deren manche solch Recht mißbrauchen / ihre Kinder auch nothwendig zu einer gewissen Person/ die der Tochter durchaus zuwider/ zwingen. Denn

dem

dem Kinde/ welches hernach in der Ehe aus-
halten muß/ liegt wohl unstreitig am meisten
dran eine solche Person zu wehlen/mit der sie
sich am ehsten und besten zu comportiren ge-
trauet/ drum da es ein Jahrmarckt der nicht
etwan nur auf etliche Tage/ sondern auf die
Zeitliche Ewigkeit/ so zu reden/ hinaus wäh-
ret/ thun Eltern nicht recht daß sie durch
Zwang das Kind/ de cujus tamen corio lu-
ditur also in einen unvergnügten und unglück-
lichen Zustand setzen/ und ich weiß nicht ob es
nicht auch solche Eltern zu verantworten ha-
ben/wenn die Kinder hernach über sie schreyen
und seufftzen/ und allerley Unglücke und
Schande/ den widrigen und angezwunge-
nen Mann loß zu werden/anrichten! zumahl
wenn die Tochter bey ihren Mitteln nicht
würde versauert worden seyn/ sondern noch
wohl hätte wehlen und einen Liebsten finden
können/ mit dem sie in ihrer Vergnügung
gleichsam den Himmel auf Erden gehabt/stat
dessen ihr nun die gezwungene Ehe zur Höllen
werden will! denn dafern auch wohl bey ei-
ner guten Ehe der Himmel doch nicht immer
fort voll Geigen hängt/ wie man im Sprich-
worte zu reden pfleget/ sondern auch gleich-
wohl zu weilen ein trübes Wölckgen einiger
Verdrüßlichkeit aufziehet; was vor grausa-
me und ersetzliche Donnerwetter und Unge-

 witter

witter müssen nicht erst in dem verfinsterten Himmel einer widerwärtigen Ehe / da die Lufft von lauter bösen Dünsten allerhand Verbitterungen gantz inficiret worden / entstehen! gewiß wird daselbst kaum das eine Wetter vorüber seyn / auf welches nicht stracks das andere im Anzuge ist / mit welchem sich auch wohl das erste bey der Rückkehr noch darzu öffters conjungiren mag / darüber man alle Augenblicke des gäntzlichen Unterganges und Verderbens sich befahren muß; in welcher Noth die Eltern das gute Kind sich zwar wohl ängstigen sehen / aber doch nicht allemahl daraus helffen können / und die zuweilen auch nur leidige Tröster seyn. Dergleichen Ubel nun / so viel menschliche Klugheit darbey thun kan / vorzukommen / ist die beste Cautel, wenn Eltern die Kinder nicht zwingen / sondern sehen / wie sie jemand finden welcher der Tochter zugleich auch mitgefällt; haben sie es dennoch hernach nicht getroffen / so ist doch das Mädgen nicht gezwungen / sondern bey ihrem freyen Willen lediglich gelassen worden. Gleichwohl aber müssen auch die Kinder nicht meynen / daß durch Einhohlung ihres Consensus auch ihrer Caprice das Wort geführet würde; sondern / gleichwie die Eltern sie nicht zwingen können / also sollen auch sie jenen nicht eigensinnischer und

boß-

boßhaffter Weise / ohne Raison, sich widersetzen. Diesemnach müssen nun auch die Kinder / oder die Desponsandi, und die Personen selbst / welche einander heyrathen sollen / vornehmlich auf einander consentiren / *si quidem non concubitus, sed consensus facit nuptias l. 15. ff. de condit. & demonstr. l. 30. ff. de R. J.* welch Consensus denn nachfolgende qualitäten haben muß / daß er sey 1.) Verus, non simulatus **wahr und nicht verstellet** / weil in dergleichen wichtigen Wercke nicht die blosse Figur der Worte / sondern eine gleichmäßige Einstimmung der Zunge und des Hertzens erfordert wird. *Vid. l. 38. ff. de O. & A. cap. 1. & ibi Dd. X. de sponſ. duor.* und des matrimonii Substantz und Grund der Consensus ist / der aber in der Simulirung und im Schertze warhafftig nicht verhanden; Derowegen man denn auch wenn die Zusagungs-Worte so zweiffelhafftig lauten daß man solche auf verschiedene Art deuten könne / vielmehr contra matrimonium, wider die Ehe / sprechen soll. *vid. l. 20. l. 179. de R. J. l. 13. ff. de prob. l. f. §. 1. ff. de vulg. subst. l. 3. in f. de quis quæ ut indign. l. 24. ff. de manumiss. l. 10. ff. de manumiss. testam. Carpz p. 4. Const. 20. Def. 9.* Ob gleich sonsten die Herren Consistoriales in dubio so viel nur möglich pro matrimonio, vor die Ehe / zu pronunciren pflegen / es wäre

denn

denn auf dergleichen Schertz-Reden die fleischliche Vermischung erfolget / auf welchen Fall denn auch die Ehe zu erkennen. *Jodoc. Dede kenn. Thesaur. Consil. & Decis. Vol. 3. Sect. 3. n. 16. §. 5.* 2.) Certus, non errore substantiali expositus, **Gewiß / und nicht in einem** essential-puncte **irrig.** *cap. 26. X. de sponsal.* Drum wenn man sich **in der Person oder Blut-Freundschafft** / oder in einer andern **Eigenschafft** geirret / wie etwan dort dem Jacob begegnete / da er statt der Rahel die Leam ins Bette bekommen hatte / oder wenn / wie in der vorigen Materie gedacht worden / Bruder und Schwester hätten sich miteinander versprochen gehabt / oder wenn der Mann schon ante matrimonium, vel sponsalia, wäre impotens oder die Braut keine Jungfrau mehr gewesen / als welches lauter errores essentiales seyn / so sind solche Verlöbnüsse und Ehen stracks im Anfange nichtig. Ist aber der Irthum nur circa Accidentalia, dahin Armuth / Reichthum / Stand und Würde gehöret / so bleibt der Consensus doch richtig / weil die Ehe auch wohl und mehrentheils ohne dergleichen Accidental-Dinge bestehen kan; es müste denn der Consensus ausdrücklich unter solcher Condition seyn ertheilet / oder ein anders in denen Statuten verordnet worden / wie denn nach

denen

denen Hamburgischen Statuten / error circa divitias pura sponsalia dissolviret / als woselbst *part. 2. T. 9. art. 7.* also disponiret wird: Wenn aber einer sich mit einer Jungfrauen oder Wittwen ehelich eingelassen / die er vermeint reich zu seyn / und daran Mangel verspüret: So kan in diesem Fall / nach gehaltener Hochzeit die Trennung keine statt haben / sondern er muß dieselbe die er hat genommen / behalten; aber vor der ehelichen Copulation und Beylager / kan die Verlöbniß getrennet werden. 3.) Liber, non coactus, metu sc. justo, frey / und nicht durch Gewalt erzwungen; *cap. 13. 14. 17. 18. X. de Sponsal.* worvon allbereit in vorstehender Materie ein Exempel gegeben worden. Wo aber nur metus reverentialis, oder nur eine solche Furcht gewesen / da die Tochter / bloß aus Respect gegen dem Vater / solchen nicht zu erzörnen / ja gesagt / kan sie hernach das Versprechen unter diesem Prætext gar nicht revociren. *l. 22. ff. de R. N. vid. Carpz. Jurisprud. Consistor. lib. 2. Def. 30. n. 16.*

XCVII. Daß ein Gefangener wenn er den letzten Augenblick des Lebens durch Zerreißung des Stranges noch lebendig vom Galgen

her-

herunter gefallen/ nicht wieder auffzuhengen.

Ob wohl die Doctores insgemein darfür halten/ daß wen ein Dieb wegen des etwann durch die Schwere seines Cörpers zerrißenen Stranges/ annoch lebendig vom Galgen herab gefallen/ derselbe gleichwohl wiederum auffs neue auffgehangen werden solle/ welche Meynung denn die in dem Todes-Urtheil enthaltene Formul: **daß er mit dem Strange vom Leben zum Tode zu richten**/ gebohren hat; so will sich doch solches weder ausgedachter Clausul inferiren lassen/ noch auch sonst dem Rechte gemäß seyn; denn woferne dieß wahr/ daß man in der Bestraffung als in einer odieusen Sache/ eher den gelinden Weg erwehlen/ als einigen Excess begehen/ und keinen Umstand der die Mitigirung derselben importiret/ versehen solle/ gestallt denn dahin in allen denen Legibus Juris nostri, welche zum Beweiß der billigen Moderation einer Straffe allegiret worden/ gezielet wird/ als *in l. 5. pr. ff. de pœn. ibi:* Satius esse sontem absolvi quam insontem damnari, **es ist besser einen schuldigen loßzuzehlen/ als einen unschuldigen**/ dergleichen auch der Delinquent ratione der excedirenden Straffe ist/ **zuverurtheilen**/ *& in l. pen. ff. ibid. & c. 46.*

de

de R. J. in 6. Pœnas interpretatione potius esse molliendas quam asperandas. **daß man die Straffe eher lindern als vergrössern soll;** so muß hierauß nothwendig auch folgen / daß / in gegenwärtigen Casu, der Dieb / der nun schon das meiste seiner Straffe ausgestanden nicht auffs neue wiederum also gestraffet / und solcher Gestalt 2. mahl auffgehangen werden könne / weil ihm sonst allzuviel angethan würde / und er mehr leiden müste / als kein andrer und noch weit grösserer Dieb der am Galgen hangen blieben; sondern es soll sich der Judex bey diesem seltsamen und remarquablen Umstande / darvon noch nichts in denen Gesetzen verordnet worden / vornehmlich aber bey dieser scharffen Lebens-Straffe dermaßen wohl bedencken / damit er nicht in seinem Ammte excedire; denn nunmehro / da der Dieb wegen zerrissenen Stranges wieder abgefallen / ist ein gantz andrer Casus verhanden als vorhero war / und darüber das Todes-Urtheil gesprochen worden: Zuvor hatte er noch keine Straffe erlitten / sondern er war der jenige / an welchem nun die Execution, nach dem Inhalte des Urthels / **daß er mit dem Strange vom Leben zum Tode zu richten /** vollzogen werden sollte; Nunmehro aber hat er das was eigentlich die Straffe ist / wo nicht

gar /

gar / doch meistentheils / ausgestanden / das Urtheil ist / wie bey andern / auch an ihm exequiret worden / iedoch aber mit diesem merckwürdigen Umstande / daß er den moment nach verrichteter Execution, da nur noch ein eintziger Augenblick des Lebens übrig war / Casu quodam, durch Zerreissung des Stranges / gleichwohl lebendig abgefallen; bey welcher Bewandniß das vorige gar von einem andern Fall handelnde Urthel hisher nicht zu wiederhohlen / sondern es soll die Sache alsoforth auffs neue untersuchet / und dem Landes Herrn zu seiner gnädigsten Resolution unterthänig remonstriret und berichtet werden; sonsten wenn die Gerichte einen solchen Dieb wieder / und zum andern mahle / auffhengen lassen / geschiehet solches absque præcedente causæ cognitione & sententia lata, ohne vorhergegangene Untersuchung der Sache und hierüber gesprochenes Urtheil / (welches denn nicht anders als nulliter seyn kan /) weil dieser gantz besondre Casus nicht untersuchet / und das Urtheil nicht von dieser facti specie / sondern von dem Diebe handelt / der noch gar nichts von der Straffe gelitten: Daß also / weil beyde Casus angeführter maßen gantz unterschieden / über keinen dererselben die Execution weiter vorgenommen werden kan / nicht über den noch nicht

gehan-

gehangenen Dieb / denn dieser Casus ist nicht mehr verhanden / weil der Dieb schon gehangen worden / auch nicht über den von Galgen abgefallenen Dieb / weil darüber Causæ cognitio & sententia fehlen. Und zwar so ist nun das fundamentum decisionis nostræ dieses / daß gegenwärtiger Dieb die eigentliche Straffe mehrentheils überstanden / indem der Tod / welcher noch fehlet / an und vor sich selbst keine Straffe ist / weil ja alle Menschen / fromme so wohl als boßhaffte / doch einmahl diesen bittern Kelch trincken müssen; ja es fehlet so viel daß der Tod per se eine Straffe zu nennen / daß er vielmehr zu weilen vor was gutes und schönes gehalten werde / quemadmodum mortes Imperatorum dicuntur esse præclaræ & gloriosæ. *Cicero. de fin. bon. lib. 2. n. 97. & pro summo decore habetur cum quis in acie pro patria occubuit pr. J. de Excus. tut.* wie solches Cicero *lib. 1. Tusul. quæst.* weitläufftig auszuführen geflissen gewesen; Es bleibet zwar wohl der natürliche Tod / welcher als eine allgemeine Straffe der Erbsünde auch über alle Menschen ergehet / von dem gewaltsamen Tode eintzeler Delinquenten / allerdings unterschieden; Nichts destoweniger aber sehen wir doch daraus / daß der Tod in seiner Natur / und so ferne er von der Gewaltsamkeit und

Unehre abgesondert wird / vor keine Straffe zu achten sey. Diesem nach sind es gar andre Dinge worinnen die Straffe eigentlich bestehet. Erstlich ist es die Furcht des gewaltsamen Todes / welche Gewaltsamkeit wohl in schlechten Sachen / geschweige denn gar in der Trennung Leibes und der Seelen / der Natur zu wider und erschrecklich ist. Hernach ist es die Gewißheit der zu diesem gewaltsamen Tode anberaumter Zeit und allbereit herbeygekommenen Stunde / wodurch das Gemüthe um so viel hefftiger geqvehlet wird / ie weniger auch nicht die geringste Hoffnung des Lebens diese Angst lindern kan. Weiter die Empfindligkeit des öffentlichen Schimpffes / zu dessen Abwendung nun keine Mögligkeit verhanden ist / daß er denn vor allem Volcke / so gar auch vor denen Augen dererejnigen die er allzeit lieb und werth gehalten / so einen schimpfflichen und unehrlichen Tod ausstehen soll / worfür denn auch die allerverdracktesten Gemüther abhorriren. Ferner das böse Gewissen / welches ihm seine Unwürdigkeit weiter unter denen Menschen zu seyn / vorhällt / dahero kräncket er sich unsäglich / daß er nicht nur etwann aus seinem Vaterlande / welches denn auch schmertzlich seyn muß / sondern gar aus der Welt / und aus dem Lande der Lebendigen

vor

vor aller Augen nunmehro ausgestossen werden soll. Endlich ist es auch die Beraubung aller derjenigen Lust/ Vergnügung und Commodite die er sonst noch ehe er des natürlichen Todes gestorben wäre / hätte geniessen können. Die Empfindung nun aller dieser/ und wohl noch andrer dergleichen erschrecklichen Dinge / ist eben der allergrausamste Hencker und Galgen / darinnen die eigentliche Straffe bestehet / und ohne welche Empfindligkeit warhafftig auch keine Straffe ist. Nun aber ist es ja vernünfftig / daß dieser Sensus eben denselbigen Augenblick in welchem der Gehangene bey Zerreissung des Strickes wegen der Last des daran hangenden Cörpers / abfället / eben ersticket / und also der Dieb weiter nichts mehr von allen erzehlten erschrecklichen und fürchterlichen Dingen / welche die eigentliche Straffe machen / empfindet / und solcher Gestallt in ipso lapsus puncto, oder in eben dem Moment da er abgefallen / seine Straffe ausgestanden habe / oder doch / wenn er nicht herunter gefallen wäre / in continenti alle Empfindung würde verlohren / und den Geist auffgegeben haben. Drum wenn nun dieser Dieb der sich unterdessen / ehe der Strick wiederum zurecht gemacht / oder ein neuer angeschafft worden / wieder recolligiret / diese grausame Schritte

des gewaltsamen Todes noch einmahl gehen müste / würde er ja 2. mahl auffgehangen / und vor einerley Verbrechen 2. mahl gestraffet / welches aber dem Rechte / der Vernunfft / und der gesprochenen Sentenz, vorerwehnter maßen / zuwider ist. Und auff solche Arth würde dieser Maleficant wie gedacht / weit übler dran seyn als die andern welche / der gantz gebliebene Strang gleich getödtet / indem diese weiter nichts von dem empfinden was jener noch einmahl überstandener Angst und Furcht nun auch zum andernmahle über sich ergehen lassen muß / wordurch denn die proportion der Straffe / so wohl quoad talionem, als auch quoad metum aliorum, gantz auffgehaben würde / da es doch weit sicherer und besser das letzte der Straffe nicht beriehren / als überschreiten. Also wird nun wohl in tali casu Cognitio causæ dahin gehen müssen / daß ja wohl erweget werde wie viel der Gehangene von der Straffe allbereit ausgestanden / und was noch davon übrig / damit nochmahls nicht eine Straffe über das gantze Verbrechen / sondern nur noch zu Supplirung dessen was noch an der Galgen-Straffe gefehlet / ergehen möge. Drum wenn nun der abgefallene Dieb fast bey nahe hingewesen / und nur mit grosser Mühe erst wiederum zu sich selbst hat können gebracht

bracht werden / so wäre er / in Regard daß er seine Straffe / so viel er darvon empfinden können / nun ausgestanden / mit einer gar gelinden Straffe / z. e. mit ewiger Landes Verweisung zu belegen / oder auff den Bau zubringen / damit ihm doch nicht so gantz ungenossen die Menschliche Gesellschafft / und weiter Commodite, des Lebens / und Geniessung der zeitlichen Dinge und Güther / so er sonst durch den Tod hätte verliehren müssen / als der noch übrige Rest der eigentlichen Straffe / zu gute gehe: Wäre er aber noch gantz lebendig / also daß er das Extremum suspendii noch nicht empfunden hätte / so könte dieses gar wohl durch eine schärffere Bestraffung z. e. durch den Staup-Besen / Abschneidung des Ohres u. s. w. ersetzet werden; Ja wenn der Strang nicht einmahl durch den schweren Cörper des Gehangenen / sondern vitio suo, und also ehe noch dem Diebe die Kehle darmit zugeschnüret worden / sondern stracks da man nur darmit zu handieren angefangen / alsoforth zerrissen / auff einen solchen Fall / da der Dieb nur das wenigste von der Straffe geschmecket / mag er gar wohl mit einem andern Strange oder auch auff andre Arth / vom Leben zum Tode gebracht werden / zumahl wenn er so ein famoser Dieb / und verwegener Bösewicht /

dessen frevelhaffte Schand-Thaten gar schlechte Hoffnung zu einiger Lebens-Besserung machen / und welcher derowegen tanquam membrum putridum gäntzlich ausgerottet zu werden wohl verdienet hat. Derohalben da nun sonst auch nur ein lang ausgestandenes Gefängniß darinnen ein Delinquent verwahret worden / und welches doch noch keine Straffe ist / dennoch eine Ursache ist / in deren Betrachtung zum offtern die ordentliche Straffe wegfället / warum solte nicht vielmehr gar der Galgen selbst / und die usque ad extremum sensum allbereit erlittene Execution der Straffe / eine rechtmäßige Moderation wircken können?

Wolte man nun gleich darwieder einwenden (1.) daß ein Dieb nach der P. H. G. O. und Inhalts der nach derselben abgefasten Sentenz **mit dem Strange vom Leben zum Tode gebracht** werden solle; so ist doch solches nicht mehr de tali casu zuverstehen / wie albereit oben Erinnerung geschehen. (2.) Daß auff solche Weise auch die Decollirung / wenn der Hencker den Streich verfehlet / nachbleiben müsse. Denn hierauff wäre zu mercken / daß dieses ein gantz andrer Casus sey; sintemahl der Hieb vom Hencker Augenblicklich / und ohn einig Intervallum wiederhohlet werden kan / und es al-

so /

so / wenn der Kopff erst auff den andern Hieb herunter gehet / nicht vor eine neue Straffe / sondern pro continuo Actu zuhalten: hernach ist auch bey dem Gehangenen wie er alhier concipiret wird / der Sensus pœnæ allbereit hinweg und er hat alles was nur vor der eigentlichen Straffe zu empfinden gewesen / cum sine sensu pœna concipi nequeat, ausgestanden; Da hingegen derjenige der nur eine Wunde empfangen die Empfindligkeit der Straffe nicht verlohren / und also die Straffe noch nicht überstanden; weiter ist auch bey dem Gehangenen noch res integra, weil der Dieb numehro gantz wieder zu sich selber gekommen / der halb decollirte aber ist nun schon halb tod gemacht / und durch den mißgelungnen Streich dermaßen verstümpelt worden / daß es besser vollends die Straffe zu exequiren / als den armen Sünder einer andern Bestraffung / biß dahin er wohl schwerlich erhalten werden dörffte / zu reserviren (3.) daß solcher Gestalt mancher Betrug vorgehen / und der Hencker bestochen werden könte durch dergleichen practique dem Maleficanten noch vom Tode zu helffen. Allein gleichwie anietzo nicht von einen solchem Casu, sondern von einem da der Strang nicht ex dolo, sondern ob molem corporis suspensi zerrissen worden / gehandelt wird;

Also müste hergegen jenen Falls der dolus bewiesen werden / da denn nach Befindung desselben freylich der Betrug dem Betrüger nicht helffen könte; wäre aber solcher nicht darzuthun / so hieß es auch wiederum: non jus deficit, sed probatio, & paria sunt non esse & non apparere: so ist auch zu præsumiren daß der Hencker / weil doch sonst mit keinem dergleichen Collusion vorgehen könte / mit seinem ärgsten und grösten Schaden des Diebes Errettung zusuchen trachten sollte / sintemahl er sich leicht die Rechnung machen kan / daß er deßwegen eine schwere und allerdings wohlverdiente Straffe würde ausstehen müssen / und noch darzu um sein Ammt kommen; Endlich ist auch wohl keine Handlung unter der Sonnen / darbey nicht einiger Betrug geschmiedet werden könte / deren rechter Gebrauch aber doch durch diesen Mißbrauch drum nicht stracks auffzuheben ist. (4.) Daß dieser modus einmahl also bräuchlich und obveniente casu zur Gewonheit worden jam vero consvetudo non immerito pro lege observetur §. 9. *J. de J. N. G. & Civ. l. 32. seqq. ff. de LL.* hierüber auch gar an manchen Orthen gewisse *LL.* oder Statuta zubefinden / dergleichen denn in denen Statutis Electoralibus Palatinis *part. 5. lib. 70.* §. 2. warzunehmen / welche hiervon also reden. Zum

an-

andern geschicht auch wohl / daß in der Execution, so mit dem Strang geschicht / der Strang bricht / welches aus Ungeschickligkeit des Nachrichters / oder sonst verursachet wird. Dannenhero auch etliche gezweiffelt / ob dieselbige vom Strick abgefallene Missethäter zum Tod fürters zu bringen / oder beym Leben zu lassen. Diesem Zweiffel zubegegnen / wollen wir / daß alsbald durch den Nachrichter der Verurtheilte wiederum auffgehencket / und also vom Leben zum Tode / laut ergangenen Urtheil / gerichtet werde. Dergleichen Gewohnheit und Gesetzen aber bekommen durch das was in *l. 2. C. quæ sit. long. consvet. & in can. 4. dist. 11.* enthalten / und gar bekant ist / ihre richtige Abfertigung; Denn es heist daselbst: Consvetudinis usus ve longævi non vilis autoritas est, sed non usque adeo sui valitura momento, ut aut rationem vincat aut legem. Besiehe weiter in Jure Canonico die gantze 8te und 11te Distinction; und ist man ja einig daß eine nicht allzu raisonable Consvetudo mehr pro corruptela quam jure zu achten *can. 3. d. dist. 8.* Und ob es auch gleich von dem Gesetze heist: Licet lex dura tamen scripta, it. quod non de Legibus, sed secundum leges judicandum sit; so weiß man hingegen auch

wiederum quod summum jus sit summa injuria. Uber diese gantze Materie wird dem geneigten Leser recommendiret die jenige Disputation welche Ao. 1697. zu Franckf. an der Oder / unter dem berühmten Herrn Coccejo de proportione furti ac suspendii, rupto laqueo, gehalten worden.

XCVIII. Daß in dubio die Güther mehr vor Erbe als vor Lehen zuhalten.

Dis Assertum erhellet gar klärlich *ex arg. 2. f. 26. §. inter filiam*, und aus der Chur-Sächs. *Decisione 37.* Denn da die Lehn-Güther / wie bekannt / eine gantz besondere Qualität haben / so kan in Ermanglung des Beweises derselben / ja nicht anders darvor gehalten werden / als wäre selbige gantz und gar nicht vorhanden. *Gail. 2. Obs. 69. n. 4. Carpz. p. 1. C. 27. D. 7. & 9.* und bleibt es allemahl bey der Præsumtion der natürlichen Freyheit / quod quælibet res præsumatur potius libera, quam onere quodam gravata, weil doch ipsa feudi Constitutio, wie zu Anfange inter Dominum & Vasallum der Vergleich hierüber gewesen / was vor servitia darbey bedungen oder ausgenommen worden / u. s. w. lauter facta seyn / welche als ungewisse und bekandte Dinge / nicht

nicht præsumiret / sondern erst probiret werden müssen; sondern es ist allein zu præsumiren / was die ordentliche Natur und Eigenschafft eines Dinges mit sich bringt und haben will. Derohalben wenn nun Streit zwischen des Verstorbenen hinterlassenen Töchtern / und andern Anverwandten als vermeintlichen Lehns-Erben / oder auch wohl gar zwischen den vermeinten Lehns-Herrn / entstehet / deren jene das ledig gelassene Guth vor Erbe / diese aber vor ein Lehn hielten / so werden doch die Töchter unterdessen in die Possess des Guthes gesetzet / bleiben auch darinnen so lange / biß Gegentheil qualitatem feudalem erwiesen / *d. 2. f. 26. §. inter filiam*, oder daferne diese etwan schon die Possess dieser Güther / in Meinung ob wären solche als Lehn-Güther ihnen anheim gefallen und zuständig / ergriffen hätten / sollen sie doch alsofort denen Töchtern / oder andern allodial-Erben / restituiret und biß zu Austrag der Sache abgetreten werden. *Non obst. text. 2. f. 41.* in welchem der Weibs-Person der Beweiß zuerkennet / und pro feudo præsumiret wird in verb. nisi apertis probationibus fœmina ostenderit non esse feudum. Sintemahl daselbst nunmehro de petitorio judicio eben desselbigen Guthes darein die Tochter unterdessen gesetzet worden / gehandelt wird / und nunmehro ausgemachet wer-

werden soll ob es Lehn / und also denen Lehns-Erben abzutreten/ oder Erbe/ und der Tochter gäntzlich zu überlassen / da denn diese allerdings auf den von ihrem Gegener beygebrachten Beweiß / solchen durch einen Gegen-Beweiß zu elidiren und darinnen die allodialische Eigenschafft des Guthes hauptsächlich zu beweisen trachten muß / damit nach selbigem Text / nicht der Agnatus, sondern vielmehr sie zum Ende gelassen werden möchte. Welches denn auch ebenermassen in bonis feudis junctis, contra Schraderum de *feud. proœm. n. 2. Col. Cons. 3. n. 46. & 47. Berlich. 2. Decis. 178. n. 6.* aus eben ob angeführter Raison, statt hat. *Carpz. lib. 1. Resp. 72. n. 15. seqq.*

Hingegen aber wenn qualitas feudalis certa, **ist es eher vor ein alt als neu Lehn/ und auch mehr** pro feudo proprio, **als** improprio, **zu** præsumi**ren.**

Nachdem nun aber circa qualitatem feudalem kein Zanck verhanden / sondern allein ungewiß ob es ein Stamm-Lehn / oder Alt-Väterlich-Lehn / als welches in der Sache einerley/ oder aber ob es ein Neues sey/ welch

Un-

Unterscheid denn seine gewisse Effectus hat/ z. e. daß der Tochter aus einem alten Lehn die Legitima nicht gebühre/ u. s. w. so wird allerdings pro feudo antiquo præsumiret/ und der Agnatus zum Besitz desselben gelassen *2. f. 11. §. 51. verò Dominus & 26. pr. verb. agnati in possessione feudi de quo quæritur, constituendi sunt*; denn da ein Neu Lehn von der neuen Concedirung herrühret/ die denn als eine neue Sache gar leicht zubeweisen stehet/ so folget wohl daß/ wenn kein neuer Lehns-Brieff der von dem neuen Anfange des feudi zeugen könte/ verhanden/ es auch kein neu feudum seyn könne. *vid. Joh. Thomas de Marin. de differ. feud. tit. 1. de feud. ex part. & provid. antiq. n. 32. in f. Zas. de jur. feud. cap. 2. n. 19. conf. Menoch. lib. 3. præs. 93. t. 2. arb. jud. quæst. 191.* und dannenhero muß auch der Lehns-Herr beweisen daß es ein Neu Lehn sey *d. 2. f. 11.* es militirten denn pro Domino einige præsumtiones welche die sonst pro agnatis verhandene præsumtionem juris gleichfals elidirten/ auff welchen Fall denn hernach diesen der Beweiß daß es ein Stamm-Lehn/ zukäme *d. l. vers. sed scio.* Wenn aber auff beyden Theilen der richtige Beweiß fehlet/ und weder die Agnaten daß es ein alt Lehn/ noch der Dominus daß es ein neues sey/ dociren könten/ so muß der Eyd die Sache

schlich-

ten/da jene ob præsumtionem illam juris feudalis regulariter die Wahl haben/ ob sie selbst/ daß es ein alt Stamm-Guth sey beschweren/ oder den Eyd dem Lehns-Herrn deferiren wollen *d. 2. f. 6. pr. in fin.* Wiewohl auch zu weilen stracks dem Lehns-Herrn/ wegen einiger vor ihm verhandener guter præsumtionem, das Jurament à Judice aufferleget werden kan. *d. 2. f. 11. inf. junct. 2. f. 33. v. Sacramentum.*

Ebener maßen wird auch bey einem Lehn-Guthe die eigentl. Natur und Beschaffenheit desselben so lange præsumiret/ biß die jenigen pacta verhanden welche der Natur desselben einigen Abbruch gethan; Drum hält man ein feudum mehr pro feudo ex pacto atque providentia, als vor ein Erb-Lehn. *Pistor. l. 2. qv. 1. n. 75. seqq. Myns. 4. Obs. 2.* weiter schliesset man die Weibes-Personen von der Succession eher aus als daß man sie admittiren wolte *arg. 1. f. 1. §. hoc autem 2. f. 2. §. f.* darwider der vorstehend angezogene *Textus 2. f. 26. §. inter filiam*, welcher dem Weibe die Possess zueignet/ nichts thut/ alldieweil daselbst ipsa qualitas feudalis ungewiß/ und derohalben das Guth pro allodio gehalten wird/ hier aber ist die quæstio An? Ob es ein feudum? schon richtig und zugestanden/ und wird nur die quæstio Quale feudum, an pro-

proprium, an vero improprium? disputiret/ iedoch aber vor jenes præsumiret: Es könte denn wiederum die Tochter einige præsumtiones pro improprietate feudi beständiger Weise anführen/ so würde ihr billig Innhalts des allegirten *textus. 2. f. 26.* die Posses eines solchen Lehns zuzusprechen seyn. *Pistor. d. l. 2. qv. 39. n. 9. 32. 35. & seqq.*

XCIX. Daß die in denen Rechten erlaubete Transaction über ein Capital Verbrechen unrecht sey.

Es ist bekanten Rechtens/ daß wenn einer ein capital Delictum begangen/ er sich mit dem jenigen der ihn deßwegen anklagen wollen/ etwann durch ein stücke Geld/ oder auff andre Arth/ setzen kan/ damit die Sache vertuschet bleiben möge/ hingegen aber in denen jenigen Verbrechen darauff eben keine Lebens-Straffe stehet/ dergleichen Transaction gar nicht angehet/ wie solches klärlich enthalten *in l. 18. C. de transact.* welcher also lautet: Transigere vel pacisci de crimine capitali, excepto adulterio, prohibitum non est, in aliis autem publicis criminibus, quæ sanguinis pœnam non ingerunt, transigere non licet citra falsi accusationem. Die Ursache dessen soll nun aus dieser Commiseration herrühren/ nach welcher man einem/ der seinen Kopff zu ret-

retten suchet solche seine molimina zu gute halten solle / nam ignoscendum censuerunt ei qui sanguinem suum qualiter qualiter redemtum voluit, wie es *Ulpianus in l. 1. ff. de bon. eor. qui ante sentent.* ausgesprochen hat; und deßwegen wird auch ein solcher Transigens nicht pro confesso gehalten *l. f. ff. de prævaricat*, sondern man deutet diese Transaction dahin / daß sie nicht so wohl wegen des bösen Gewissens / als vielmehr sein Leben nicht in Gefahr zu setzen / geschehen sey; da hingegen derjenige welcher über ein non capitale delictum transigiret / hierdurch in dieses Concept sich bringet als wenn er eo ipso die That schon gestanden hätte: Allein wie irraisonable auch gedachte Raison sey / ist nicht schwer zu penetriren. Denn wie reimt sich wohl dieses / daß / da die Capital-Verbrechen weit gröber / und dem gemeinen Wesen auch unstreitig weit schädlicher seyn / als die kleinern Delicta, die nicht mit dem Leben gestraffet werden / dennoch jene noch diesen faveur haben / daß dem Delinquenten nachgelassen durch Bestechung des Anklagers von der Straffe gar leicht entwischen zu können? Ich gedachte es könte keine Lebens-Straffe zu erkennet werden / woferne nicht der Beweiß einer begangenen Missethat evidentissime vor Augen lieget / ist nun diesem also / wie es denn nicht anders /

war-

warum lässet sich es denn derjenige erst Geld kosten/ der wegen seines guten Gewissens mit nichts convinciret werden kan? Und was vor Licenz zu sündigen müssen sich nicht die Reichen/ die hernach brav ducken können/ aus solcher Licenz zu transigiren heraus nehmen! Und wie wird nicht dardurch denen Concussionen Thor und Angel aufgesperret/ dergleichen Exempel in puncto stupri, & adulterii die tägliche Erfahrung weiset. Und worinnen bestehet denn wohl der eigentliche Unterscheid/ deswegen in privat delictis die transactio nicht also frey stehet? Fürchtet sich denn nicht ein honnetter Mann vor öffentlicher Beschimpffung/ Unehre/ und andere dergleichen Straffe/ wohl so sehr/ als ein liederlicher Vogel vor die Lebens-Straffe? Ja dörffte nicht manch Vornehmer lieber den Kopff verliehren als den öffentlichen Staupbesen leyden wollen? Und diese sollen nun ihre Ehre/ die doch mit dem Leben in gleichem Paare gehet/ nicht wie jene qualitercunque redimiren können! Warum soll diesem nicht auch gut seyn was jenem recht ist? Oder ist es einmahl unrecht so kan es wohl auch schwerlich das andre mahl recht seyn. Und wo bleibt denn nun bey den Capital-Lastern das Interesse Reipublicæ, welches darinnen bestehet/ ne delicta maneant impunita? Solte

nicht salus publica erfordern / daß / je gröber die That / je fleißiger und sorgfältiger jeder Schlupff-Winckel / der verdienten Straffe zu entrinnen / verstopffet würde? Heist das nicht auch: **Kleine Diebe hängt man / grosse läst man lauffen** / oder / kleine Verbrechen werden zwar wohl gestraffet / aber von denen grossen Schand-Thaten kan man per transactionem loß kommen. Und wie denn wenn ein Todtschläger wegen des begangenen Mordes mit einem der ihn angeben könte sich nun vergleichet / muß denn nun auch aus Göttliche Gesetze / welches das Blut des Mörders durchaus wieder vergossen haben will / durch sothane Menschliche Satzung sich so hindern lassen. Sprichst du gleich / daß non obstante hac transactione dennoch die Obrigkeit ex officio inquiriren / und solcher gestalt hernach dem Thäter seinen gebührenden Lohn geben könne; so ist der Zweiffel noch nicht gehaben: Denn diese Ratio wäre auch bey denen delictis non capitalibus, in welchen aber doch die transactio nicht gielt: Und bleibt nicht alsdenn das delictum capitale gantz ungestrafft / wenn der Judex auch nicht einmahl durch die Inquisition hinter den Delinquenten kommen kan / der aber vielleicht schon längst verrathen worden wäre / wenn er nicht transigiret hätte. Drum welch eine unzeitige

Commiseration ist es/nach welcher dergleichen Transaction gedultet wird!

C. Heutiges Tages können die Soldaten gar wohl Land-Güther pachten und kauffen.

Daß nach dem Römischen Rechte denen Soldaten verbothen gewesen Güther zu pachten oder zu kauffen / ist sonderlich *in l. 31. C. de loc. cond.* enthalten / allwo der Käyser Leo diese Constitution gesetzet: Milites nostros alienarum rerum conductores, seu procuratores, aut fidejussores, vel mandatores conductorum fieri prohibemus, ne omisso armorum usu, ad opus rurestre se conferant, & vicinis graves præsumtione cinguli militaris existant. Armis autem, non privatis negotiis occupentur: ut numeris & signis suis jugiter inhærentes, Rempublicam, qua aluntur, ab omni bellorum necessitate defendant. *Conf. l. 50. ff. loc. cond. & l. f. C. eod.* Gleich als wenn die Soldaten über diesen andern Geschäfften die Krieges Exercitia gar vergessen / oder auch die Leute dergleichen fürchterliche Nachbarn nicht gern haben möchten. Welche Verordnung aber bey uns Teutschen / als deren Genius und Sitten von der Römer Art gantz different, nirgends recipiret/ wohl aber

das Gegentheil allenthalben im Teutschen Reiche zu befinden / wiewohl auch schon bey einigen Römern die angeführten Rationes legis ihren Abfall litten / und mit verschiedenen aus eben der Römischen Republiqv hergenommenen Exempeln erleutert werden könte / daß die Land-Verrichtungen der Krieges-Tapfferkeit nicht im geringsten schade / oder dafern ja dergleichen Præjudicium dahero zu besorgen wäre / daß darzu die Winter-Qvartiere ja so gut als dergleichen Pachte helffen könten / und daß die eigenthümliche Güther / die doch ein Officier behalten mochte / nicht wenigere Sorge und Vigilanz als die Gepachteten haben wolten. Jedoch gesetzt gleich daß die ratio prohibitionis bey denen Römern ihre gute Richtigkeit gehabt hätte / so ist doch das Contrarium in Teutschland auch nur allein aus der Lehns-Materie schon bekant genung / indem die feuda denen Teutschen Soldaten loco stipendii gegeben wurden / damit sie dardurch desto mehr zum Kriege encouragiret werden möchten / gestalt denn eben deßwegen der Vasall κατ᾽ ἐξοχὴν Miles in Jure feudali genennet wird / und das Lehn keiner andern Ursache halber / als dem Lehnsherrn treulich im Kriege zu dienen / und seine servitia militaria zu leisten / erhalten hat: daß also die Teutschen weder vormahls geglaubet / noch

noch auch anitzo darfür halten / als wäre die Besitzung derer Lehen / oder andrer Land-Güther / der Krieges-Profession schädlich / darum ihnen auch nichts an Ankauffung derer selben hinderlich seyn kan / es mag auch ein Civiliste noch so sehr *ad l. 9. & 13. ff. de remilit. & l. 62. ff. de contr. emt.* provociren wollen / denn man diese und andre dergleichen dem Teutschen Vaterlande *inconveniente LL.* billig ad classem non receptarum anzuweisen weiß.

Die andere Abtheilung.

Aus dem Jure Publico.

Oder

Staats-Rechte des Römischen Teutschen Reichs.

XLII. Raisonements von denen Publicisten / und welche wohl einem Studioso Juris Publici vor die besten zu recommendiren / und was absonderlich vom Monzambano zu halten.

Auf diese Frage muß / meines wenigen Erachtens / wohl gar bedächtig geantwortet

wortet werden / wenn man nicht durch præcipitante Censur sich selbst und andern præjudiciren will. Insgemein ist keiner gäntzlich zu verachten / massen wohl kein Buch so schlecht seyn wird daraus man nicht noch etwas solte lernen können. Und dependiret offt der Æstim oder Unwerth eines Buches bloß von der Caprice des Lesers / welcher selbigem / entweder aus præoccupirter Meinung / oder aus Affecten gegen dem Autorem, oder aus andern Selbst-Betruge / sonderlich bey denen die sich an der Schale mehr als an dem Kern delectiren / sein Recht nicht anthut / und manchmahl so leicht den Eulenspiegel / oder Rübenzahl / ich will sagen einen nichts-würdigen Scribenten / zu denen berühmtesten Historicis rechnet / als den pravsten Authorem ad classem obscurorum virorum referiret; nam

dum quis amat ranam, ranam putat esse Dianam,
dum quis amat cervam, cervam putat esse Minervam.

Welch fatum denn sonderlich denen Publicisten begegnet / so / daß selbige wohl am meisten das bekante Sprichwort: laudatur ab his, culpatur ab illis, bewehren müssen / weil ihre Materie / darvon sie schreiben / nicht die Natur des Manna, so jedem nach seinem Geschma-

schmacke gewesen / an sich hat / sondern wegen der Partheylichkeit / die sie an sich spüren lassen / der Gegenparth nothwendig so einen Eckel erwecket / welcher diese Delicatesse wohl gar zu einer verbothenen Speise machen will. Denn wie kan wohl derjenige Autor, der z. E. aus dem Römischen Reiche eine Monarchie machet / bey denen sämtlichen Reichs-Ständen / oder bey denen jenigen welche ihre partes halten / sich gut recommendiren? oder auch wohl die Approbation der Käyserlichen Parthey verhoffen / wenn er die Rechte derer Chur-Fürsten mit denen Reservatis Ihro Käyserlichen Majestät vermischen will? oder dem Chur-Fürstlichen Collegio nicht præjudiciren / wenn er solches so gar nicht von der Dignität der andern Fürsten unterscheiden / sondern diese Jener Hoheit gleichschätzen wolte? Oder kan wohl ein Publiciste protestantischer Religion, welcher seiner Societät gemeiniglich das Meiste assigniret und zueignet / bey denen Päpstischen Scribenten in bessern Credit kommen / als diese wegen ihren arroganten Schreib-Art bey uns stehen. Und gleichwohl wenn wir die Wahrheit bekennen wollen / wird fast kein Publiciste gefunden werden / der nicht dem Studio partium solte ergeben seyn; welches auch wohl schwerlich eher aufhören dörffte / biß zuvor / welches zwar

wohl zu wünschen / aber nicht zu hoffen / die Rechte eines jedweden Reichs-Standes durch ausdrückliche Gesetze im Reiche werden definiret worden seyn. Hiernechst klebet mancher noch wohl / nebst dem Studio partium, ärger als ein Kletten-Kopff / auch an denen gemeinen Irthümern / wie in des Tobiæ Paurmeisteri Wercke de Jurisdictione Rom. Imper. auch in des Sprengeri Synopsi J. P. zu ersehen. Mancher confundiret ungereimt die vorigen Zeiten Teutschlandes mit denen jetzigen / und dencket nicht daß / so offte eine Mutation im Reiche vorgegangen / so offte auch das Jus Publicum alteriret worden / dergleichen Confusion öffters in des Reinkingii Regimine Seculari & Ecclesiastico, unter welchem Titul er das Jus Publicum vorgestellet / vorkömmt; Ein andrer tractiret auch nicht einmahl den gantzen Inhalt des Juris Publici. Und wenn auch gleich manches Buch wohl angefangen worden / hat doch keine gleichmäßige Continuation der ersten Hitze correspondiren / oder auch manchmahl das fremde Supplementum der ersten Solidität des immittelst verstorbenen Authoris durchaus nicht ähnlich werden wollen. Andere lassen sich auch am besten nur von dem Alterthume ihrer Zeiten / darinnen sie gelebet / verstehen / und reimen sich auf den gegenwärtigen Staat nicht viel besser

ſer als eine Fauſt auf das Auge. Und was mehr bey dieſem oder jenem zu erinnern ſeyn möchte. Bey ſothaner Bewandniß nun iſt es ſo ſchwer aus der Menge derer Publiciſten denjenigen zu treffen / welcher vor denen andern ſo zu reden den Vogel abgeſchoſſen / als bedencklich mit einer vermeinten Recommendation bey denen aufgezogen zu kommen/ welche / wegen ihres ſchon einmahl verderbten Magens und Appetits / die ſchlimmeſten Speiſen der allergeſundeſten Koſt lieber vorzuziehen pflegen; nam mundus regitur opinionibus, und wer einmahl an Authorität und langen Bärthen hänget / wird ſich nicht ſo leicht von ſeinem Köhler-Glauben zu einer beſondern und beſſern Meinung bringen laſſen / ſondern vielmehr denjenigen welcher auch nur im geringſten von denen alten Rabinen / ſo zu reden/ diſſentiret / ſtracks vor einen Ketzer achten. Nach meinem Guſto halte ich dieſen Publiciſten welcher ligonem ligonem; ſcapham ſchapham nennet / auch ſonſten die rechten Materien in behöriger Ordnung gründlich tractiret und ἀλλότρια hinweg läſſet / vor dem beſten; und welcher aus denen Liebhabern des Juris Publici dergleichen Autorem findet/ ſelbigen wolle er ſich beſtens recommendiret ſeyn laſſen / geſtallt denn ein langer Catalogus dererſelben/ſo wohl

in das Culpisii Dissertatione de Studio Juris Publici recte instituendo, deque Scriptoribus eò pertinentibus, als auch beym Vitriario illustrato in denen Prolegom. und in der diesem Buche angehangenen besondern Sciagraphie zubefinden.

Doch endlich einmahl von der Sache zukommen / so werden unter denen / welche über das gantz Jus Publicum (denn von particular Materien anietzo nicht die Rede ist:) geschrieben / und sonderlich aus denen grossen Publicisten / des Christophori Lehmanni Chronicon Spirense, welches gewiß mehr præstiret als der Titul promittiret. Johannis Limnæi V. Tomi Juris Publici, als der noch am freyesten und ohne Partheyligkeit raisoniret / und Justi Sinoldi Schützens Collegium Jur. Publ. welches in 2. Voluminibus hautzen / wenn nur nicht die Herren Respondenten zuweilen ihre Senff mit darzugethan hätten / und zwar diese als Commentarii, sonsten aber von den kleinen / Johannis Strauchii Institutiones Jur. Publ.

Gabrielis Svederi Introductio in Jus Publ. Imper. Rom. German. novissimum, und des berühmten Herrn Cocceji zu Franckfurth Jus Publ. iedoch salva, quam merentur, existimatione aliorum Autorum, meistes anietzo recommendiret / worzu wir auch des Herrn

Gott=

Gottlieb Gerhard Titii Specimen Jur. Publ. R. G. vornehmlich noch zu zehlen haben.

Unter andern aber verdiente wohl des Pseudonimi Severini de Monzambano, oder vielmehr des seel. Herrn Samuel von Pufendorffs Tractätgen de Statu Imperii Germanici, und zwar cum Notis Thomasianis fleißig gelesen zu werden / wenn solches nur von jungen Leuthen / sonderlich auch wegen des Styli, recht zu assequiren und nicht auch mancher Defect, der etwann zu des Autoris Vorhaben und seiner Satyrischen Schreib-Arth nicht eben sonderliche Gelegenheit geben wollen / annoch zu suppliren / hingegen aber ein mannigfaltiger Umschweiff / welcher die Gräntzen einer elementarischen Tractation überschreitet / darinnen zu befinden wäre; derowegen auch dis gelehrte Buch schon einen solchen Leser haben will welcher der Sache allbereit gewachsen ist / und in seine ingenieuse Accuratesse sich wohl finden kan. Und nach dem diß herrliche Buch welches Ao. 1667. das Tages Licht der gelehrten Welt zur erst gesehen / anfänglich ziemlich verhast gewesen / und von verschiedenen / allein immer mit strohernen Waffen und Rationibus refutiret werden wollen / auch vielleicht wohl noch von einigen suspect gemachet werden möchte / dahero meine Censur,

ab-

absonderlich bey præoccupirten Gemüthern/ schlechten Beyfall erlangen dörffte; Als habe doch bey dieser Gelegenheit dem curiösen Leser die vermeinte Gefährligkeit desselben anietzo vorlegen / und nachfolgendes Judicium hiervon communiciren wollen. Nehmlich/ es hat dieser Author, der ein Italiäner seyn/ und nunmehro seinem Bruder von seiner gehabten Reise durch Deutschland Rechenschafft geben will / eine sonderbare Curiosität erwiesen/ also / daß man auch von langer Zeit kein Buch gesehen welches mit so grossem Appetite, wie dieses damahls / wäre gekauffet worden: doch weil er nicht so wohl nach Anleitung derer Gesetze geschrieben was in Deutschland recht seyn solte / als was man in der Praxi zuthun und zu lassen pflegete / so ist diese Freyheit zu reden an vielen Orthen verhast gewesen. Bœclerus fällt in seiner Notitia Imperii ein Urtheil darüber/ doch er schonet seines Nahmens / und sagt nur dieses: Es müße in dergleichen Beschreibung auff die Gesetze / als auff eine gewisse Regul / nicht aber auff die Exempel / als auff unbeständige Dinge gesehen werden. Das meiste welches an ihm getadelt worden / beruhet in gewissen Redens-Arthen / da er sagt:

(1.) Germania accedit ad Systema fœderatorum.

(2.) Sta-

(2.) Status Germaniæ est Respublica irregularis.
(3.) Germania est monstrum Reipublicæ.
Denn was er sonst von Reichs-Tägen und andern Dingen ziemlich frey und Satyrisch anführet / daß hat er gegen die jenigen verantworten mögen die er gemeynet. Immittelst was diese 3. Theses betrifft / so müssen nur die Gelehrten ihre gute Erklärung darüber geben. Was die Rede: Respublica Germaniæ est Systema fœderatorum anbelanget / so hat der seel. Herr Pufendorff ein Jahr zuvor ehe dieser Monzambano heraus kam / eine öffentliche Disputation zu Heydelberg / allwo er damahls / ehe er nach Schweden kam / Professor war / de Systematibus Civitatum gehalten / und gewiesen / daß durch dieses Wort dieselben Bündniße verstanden würden / da kleine Republiquen, welche alleine sich nicht defendiren können / ohne Schaden ihrer Majestät mit einander sich verbinden / und die Regalia externa insgesammt exerciren / also / daß man dieselbe nur vor eine eintzele Republiqv halten muß. Dergleichen Exempel sind heutiges Tages bey dem Schweitzer-Bundniß / und bey denen vereinigten Niederlanden. Nun spricht Monzambano nicht / daß unter denen Ständen in Deutschland auch ein solches Bündniß sey / sondern er hat nur seine Speculation und

sagt:

sagt: Es wäre in der Praxi, da ein jedweder Fürst seine hohe Landes-Fürstliche Obrigkeit exerciren könte / so weit gekommen / daß man den Staat / dem äuserlichen Ansehen nach / vor ein solch Systema halten möchte. Drum ist es nur eine Vergleichung / und was ihm Schuld gegeben wird / darinnen kan er aus seinen eigenen Worten gar deutlich erkläret werden. Die andre Redens-Arth hat er in seiner besondern Disputation de Republica irregulari verständlich appliciret: Und wenn man deutlich darvon reden soll / so hat es diese Meynung; die Politici richten sich in ihren Terminis nach den Aristotelem / der hat nun in seiner Eintheilung / da er Monarchiam, Aristocratiam, und Democratiam nennet / gleichsam eine Richtschnure oder einen Maaßstab gegeben / darnach man die Republiqven abmessen solle: Weun nun eine gefunden wird/die sich zu der Regul schickt / so heist sie Respublica regularis; wenn aber eine gefunden wird darinnen die helffte auff die Aristocratie / die andre helffte auff die Monarchie inclinieret / daß man sie mit dem Aristotelischen Linial nicht meßen kan / so heist sie Respublica irregularis, und ist nun so viel desto weniger bey dieser Benennung ein Schimpff zubesorgen / weil endlich niemand mehr als der alte Aristoteles,

dem

dem aber nun schon lange kein Zahn mehr wehe thut / darüber zu klagen hätte. Eben diese Erklärung muß auch inacht genommen werden / wenn er sagt: Respublica Germaniæ est monstrum; denn das Wort Monstrum wird vornehmlich in der Physica erkläret / und heist ein solcher Cörper / der von der Regul abweichet. z. e. GOTT hat in der Schöpffung gleichsam die Regul gegeben / daß der Mensch einen Kopff / 2. Füße / 2. Hände u. d. g. haben soll; Wenn nun jemand gebohren wird mit 2. Köpffen oder 4. Füßen / so heist es ein Monstrum, weil die Natur in diesem Kinde von der allgemeinen Regul abgewichen: Nun wird aber nicht allein von der Regul abgewichen wenn die Sache schlimmer wird / sondern auch wenn sie besser wird; Drum wenn ein Mensch eine große ungewöhnliche Riesen-Statur hat / wenn er mit seinem Verstande mehr præstiren kan als die Menschlichen Kräffte sonst zulaßen / wenn er ein starckes und gesundes Alter / wohl über 100. Jahr erreichet / so wird er auch bey denen Lateinern Monstrum hominis, Monstrum eruditionis &c. genennet / nehmlich à monstrando, darauff / als auff eine Rarität / die Leuthe gern mit Fingern zuweisen pflegen. Da nun die deutsche Respubliqv, wie oben gedacht / nicht allein von

der

der bekanten Richtschnur abweichet / sondern auch in der gantzen Welt ihres gleichen nicht hat / so ist dem Authori dieses Wort eingefallen / und wenn er gesagt hätte es wäre nicht zum Schimpffe / oder in böser Meynung geschehen / so hätte man desto eher zufrieden seyn müssen / indem das gantze Werck auff einem blossen Worte beruhet.

Wer auch schon firm in Jure Publico worden / kan seine Curiosität auch wohl zuweilen in die libros prohibitæ lectionis, oder in ein confiscirtes Buch / Salva orthodoxia, ausspatziren lassen / alldieweil in dergleichen die Warheit öffters am aller ähnlichsten abgemahlet zusehen / nur daß der Leser (welches ich vorhero præsupponire) fein confirmati judicii sey / also / daß er gutes zuerwehlen und böses zu verwerffen wisse; Denn gleichwie der freye Lauff ein sonderlich albernes und nichtswürdiges Buch drum nicht zum guten machen wird / also kan auch durch die Confiscirung kein Buch böse werden / zumahl da die Erfahrung gelehret / daß nicht etwann zu steuer der Warheit / sondern vielmehr zu Unterdrückung derselben / und öffters bloß aus Affecten gegen den auch nur vermeinten Autorem, oder wegen eines andern Interesse, stracks mit der Confiscation verfahren wird / und also zuweilen das arme unschul-

unschuldige Buch denjenigen Zorn/ welcher über die Person des Autoris cum effectu nicht hat ausgeschüttet werden können/ hernach über sich ergehen/ und die liebe/ aber auch verhaste Warheit sich also relegiren lassen müssen/ iedoch aber manchmahl zu ihrem besten/ und zu mehrer Ausbreitung desselben/ alldieweil die Leuthe durch das Verboth nur desto curiöser nnd hitziger auf die verbothene Sache gemachet/ (denn nitimur in vetitum semper, cupimusque negata:) und um mehr Geld gebracht werden/ hingegen aber die Herrn Buchführer dem Bücher-Fiscal vor diesen Vortheil/ daß sie eine Sache unter dem Wische weit höher und besser als öffentlich vertreiben können/ dergleichen Possen denn sie gar gern vertragen mögen/ grossen Danck wissen. Derowegen denn meines wenigen Erachtens wohl besser gethan würde/ man versuchte sein Heyl in gründlicher Refutirung solcher gefährlichen Schrifften/ oder wo sie darmit nicht fortzukommen meinen/ möchten sie sich lieber auch mit Confiscirung daran nicht vergreiffen/ weil sie doch selbst solcher Gestalt Gelegenheit geben daß hernach præter intentionem vielmehr Exemplaria distrahiret werden als sonst vielleicht wohl nicht geschehen wäre/ und die also gedruckte Warheit doch nicht unterdrücket/ son-

dern wohl gar / wenn schon an andern Orthen / empor gebracht / auch endlich die Unbilligkeit ihrer Censur nur offenbahr / oder auch das böse so etwann drinnen enthalten seyn möchte / nur mehr fortgepflantzet und spargiret wird; darvon / andrer Bücher anietzo zugeschweigen / des Pseudonymi Hippoliti à Lapide bekante Dissertation de Ratione Status in Imperio nostro Tom. Germ. statt eines guten Beweises dienen kan: Dieses Tractätgen kam zu erst Ao. 1643. wie gleich die Friedens-Handlung in Westphalen den Anfang genommen hatte / herauß / und daß man eben nicht mercken solte / daß die gantze Schrifft zu Verhinderung des damahligen Frieden-Werckes angesehen wäre / hatten sie auff der ersten Edition in 4to. die Jahres-Zahl 1640. gesetzet; der gantze Scopus dieses Werckes aber gienge dahin / daß man das Hauß Oesterreich vertilgen / und das Käyserthum auf eine andre Familie bringen solte / dannenhero auch der Autor dem Käyser keine Majestät gestehet / sondern eine rechte formam Aristocraticam herausbringet: Da nun solche Consilia von denen Oesterreichischen / wie leicht zuerachten / vor unbillig / von andern aber vor unmöglich gehalten worden / so konte die Confiscation desto leichter und geschwinder erfolgen / wiewohl mit solchem Success,

cess, daß diese Schrifft vielmahl nachgedrucket / und bißweilen höher als vor 1. Ducaten verkauffet worden.

Sonsten ist es auch gut daß man auch die neuen öffters ausgebrütheten Staats-Tractätgen und Raisonnements über den heutigen Zustand Europæ, oder auch nur Teutschlandes / sie mögen nun Nahmen haben / wie sie wollen / neben bey mit lieset / weil man eben dardurch Materie zu allerhand angenehmen Discursen und Nachsinnen findet: doch aber weil alles sehr partheyisch geschrieben wird / darff man eben nicht allzusehr trauen / oder zum wenigsten muß man behutsam gehen / daß im freyen Judicio nicht verstossen wird. Doch einmahl gnung von dieser Sache.

XLIII. Ob die Ordinari Reichs Deputation - Tägen oder Convente dem deutschen Reiche zuträglich?

Von dieser Frage judiciret eitel Friederich ab Herden, oder / nach seinem rechten und eigentlichen Nahmen / Herr Heyden / ehmahliger Rath an dem Sächßischen Hofe zu Weymar / in seiner so genannten Grund-Feste des Reichs / *part. 3. cap. 6.* nachfolgender maßen / daß diese Ordinari-Reichs-

Deputation dem bono Imperii publico nicht"
so gar vorträglich scheine / sondern es wäre"
viel besser / wenn alle Stände selbst bey an="
gestalten Reichs = Tägen / zu ihren Juribus"
und Angelegenheiten sehen / als daß solches
etlichen wenigen / deren Macht und Gewalt"
doch nicht unbillig mit gewißen limitibus um="
schräncket / die ohne Gefahr / ne quid Res-"
publica detrimenti capiat, nicht zuüber="
schreiten / übergehen und anvertrauet werde / "
dessen man ein augenscheinlich Exempel an"
dem alten Reichs=Regiment / dem in vori="
gen Zeiten die Cura Reipubl. Comitiorum"
propria committiret / und dardurch zu denen"
nachmahligen gefährlichen Neuerungen im"
Reich / nicht wenig Ursach und Anlaß gege="
ben wurden. Dieweil man aber gleichwohl"
die Ergäntz = und Richtigmachung solcher"
Ordinar-Deputation bey denen Westphäli="
schen Friedens=Handlungen nochmahlen"
für nöthig befunden / so haben auch Chur="
fürsten und Stände sich endlich um so viel"
ehender bewegen laßen darein zu verwilligen"
u. s. w.

Nun wäre zwar wohl freylich zu wün=
schen / daß doch die schweren und wichtigsten
Reichs = Angelegenheiten auff denen allge=
meinen öffentlichen Reichs = Tägen / mit
sämmtlicher Stände Einwilligung nicht nur

allein

allein tractiret / sondern auch glücklich expediret werden möchten / damit es so dann nicht nöthig wäre solche auff die Ordinari-Reichs-Deputation zu remittiren. Allein nachdem dieses eine Sache welche man wohl wünschen aber schwerlich hoffen kan / so muß es wohl freylich bey diesen Ordinairen Deputationen verbleiben / und müßen dahero solche allerdings vor nothwendig gehalten werden: Auch darff man sich nun nicht verwundern / warum doch dieselbigen zeithero ihren verhofften Effect nicht gehabt / sintemahl es ja bekannt / daß so gar auch die Comitia publica sich manchmahl Fruchtloß zerschlagen / oder doch einen gar sehr schweren Ausgang genommen! Wenn nur die denen Deputationen gesetzten Grentzen nicht überschritten werden / so sind solche schon gar nützlich und gut. Jedoch kan auch hinwiederum dieses nicht geläugnet werden / daß diejenigen Difficultäten / welche auff öffentlichen Reichs-Tage nicht haben können erörthret werden / auch wohl in diesen Deputationen nicht leichtlich ausgemachet werden dörfften / alldieweil die Erfahrung schon gnugsam gelehret / daß auch in denenselbigen zum öfftern die Consilia über die verhandene Schwerigkeiten gäntzlich turbiret und distrahiret worden.

XLIV. Ob diese Ordinari - Reichs-Deputationes durch den Tod des Käysers auffgehaben werden?

Diese Frage wird allerdings verneinet/ und zwar so wohl mit aus der Raison daß (1.) dergleichen Deputation formam delegationis habe / die aber doch andrer Gestalt nicht als re adhuc integra per mortem delegantis erleschet *cap. 19. de Offic. delegat*, als auch vornehmlich (2.) weil doch auff diesen Fall schon die Reichs-Vicarii verhanden / welche den Käyser præsentiren / und (3.) daß die Commissio Cæsaris gar nicht die Substanz dieser Deputationen sey. vid. Sprenger. Jurisprud. publ. pag. 88. Also hat Anno 1657. im Septemb. Chur-Mäyntz ein Schreiben pro Continuatione des Ordinari-Reichs-Deputation - Convents an der Herren Mit-Churfürsten abgehen lassen / und sind nach Absterben Ferdinandi III. damahligen Römischen Käysers / noch immerzu Memorialia an die Reichs-Deputirte zu Franckfurth abgegeben und angenommen worden. Und da eben dazumahl unter denen Churfürsten / und denen andern Reichs-Deputirten Fürsten / disputiret wurde: Ob der Deputations-Tag nebst dem Wahl-Tage bestehen könne? oder ob solcher zu suspendiren sey? so wurde

von

von einigen Evangelischen Ständen allerdings behauptet / daß der Wahl-Tag kein Modus dissolvendi Conventum Deputatorum Imperii sey / und werde das Wahl-Negotium zu Franckfurth durch die Geschäffte des Deputations-Convents daselbst nicht gehindert. Worbey es denn auch verblieben.

XLV. Was das / der Chur-Pfaltz zustehende Wildfangs-Recht / ingleichen ein Wildfang / sey?

Dieses also genannte Jus Wildfangiatus ist ein besonder dem Churfürsten von der Pfaltz zustehendes Recht / nach welchem er alle dieselbigen / welche sich in denen jenigen Oerthern seiner Lande / darinnen solch Recht üblich / saßhafft niederlassen zu Leibeigenen machen kan. Welch Privilegium Ihm denn vom damahligen Käyser Maximiliano dieses Inhalts erneuert worden. **Alle Bastarden und andre fremde Personen / so keinen nachfolgenden Herrn haben / niemand ausgenommen / als Wildfäng / inwendig seinen Fürstenthum u. Landen / auch der beyliegenden Stifftern / Herrschafften / Städten / Flecken und Gebiethen / in Städten oder auff dem Land gebohren / oder darinnen wohnhafftig worden / seynd Leib-**

eigene/angehörigen/und er dieselbe bastard/wo sie ohne Männliche Leibes-Erben/oder ohne Testament mit Tod abgangen seynd/dergleichen andere Personen/so auch keine Erben hätten/ oder verliessen/ in aller der verlassenen Haab und Güthern/ wo die gelegen/ als Landes-Fürsten zu erben ꝛc. Wenn demnach ein Frembder und ankommender in vicinis territoriis Palatinatus, auch andern benachbarten Orthen/ woselbsten Ihr. Churfl. Durchl. das Jus Wildfangiatus haben / sich Jahr und Tag häußlich niederlässet/ und keinen nachfolgenden Herrn hat/so kömmt der Büttel/ oder des Centgrafen Knecht/zu demselben/sprechend: **Ich nehme euch/ im Nahmen meines gnädigsten Churfürsten zum Wildfang/ und begehre von euch den Fahe-Gülden**/ d. i. pro inscriptione gewöhnliche Geld. Der Wildfang aber verspricht hernach dem Fürsten die Treue/ entweder mit dem Handschlage/oder eydlich. Wann auch ein solcher Leibeigener eine freygebohrne zur Ehe nimmt/ alsdenn werden die Kinder nicht leibeigen/ (gleichwie etwann vormahls daß aus einer freyen Mutter und einem knechtischen Vater gezeugte Kind gleichfalß frey blieb/ quia partus semper ventrem, h. e. matrem sequebatur *arg. l. 84. ff. de legat.*

legat. 1.) sondern er heist Ungenossener / weil Chur-Pfaltz nicht den Genuß von demselbigen haben: Dannenhero werden auch die Männer viel eher als die Weiber so Wildfangen seyn / manumittiret / oder können sich rediminiren / denn alle von einer solchen Mutter gebohrne Kinder werden Wildfänge. Es heist aber ein solcher Leibeigener nicht darum Wildfang / weil er etwan / nach einiger Meynung / wie vormahls die Knechte / dem wilden Thieren gleichgeachtet werde *arg. l. 2. ff. ad L. Aquil.* oder wie andre wollen / wie ein Wild gefangen würde; sondern weil das Wort **Wild** eine Sache die unter keinem Herrn ist / rem nullius dominii, bedeute / indem derselbige welcher sich in der Pfaltz an solchen Oerthern niederlassen will / den vorigen Herrn verlassen / und noch keinen neuen hat / und also in dieser Absicht / per metaphoram, wohl **Wild** genennet werden kan; **Wildfang** aber heisse er darum / weil er sich freywillig / eo ipso da er sich dahin begeben / der Clientel des Churfürstens untergeben hätte. Besiehe hiervon Imhoffs *Not. Proc. Imperii lib. 2. cap. 9. §. 29. pag. 85. Rhetii Instit. Jur. Publ. lib. 2. Tit. 2. §. 10. p. 376.* Diese Wildfange oder Leibeigene nun müßen jährlich einen gewissen Leib-Zinß / censum corporis, erlegen / welcher entweder in gar

wenigen Gelde / oder / wenn es Weiber seyn / in einem Huhn bestehet / welches denn von der verschiedenen Jahres-Zeit / zu welcher es gegeben werden muß / seinen besondern Nahmen hat / als Fastnachts-Huhn / Herbst-Huhn / Pfingst-Huhn / Sommer-Huhn / sonsten aber wird es ein Zinß-Huhn / Haupt-Huhn / Rauch Huhn genennet. Wenn auch der Mann so ein Wildfang gestorben / so fället an etlichen Orthen dem Churfürsten das beste stücke Vieh / so der Wildfang gehabt / zu / stirbt aber das Weib / so bekömmt er ihr bestes Kleid / welches aber gemeiniglich mit Gelde gelöset wird / worvon *Gastel. de Stat. Europ. c. 9. n. 122.* Jedoch aber sind die Wildfange nicht mit denen Knechten zu confundiren / als unter welchen dieser Unterscheid / daß (1.) die Knechte als Knechte leben und sterben / da hingegen die Wildfange ob sie gleich nicht viel anders als Knechte leben / dennoch aber als freye Menschen sterben / und von dem Ihrigen testiren können. (2.) Die Knechte alles was sie erworben dem Herrn acqvirirten; Diese aber nur ihren jährlichen Censum, und was ihnen irgend sonst an Collecten / Oneribus und servitiis, z. e. dem Fürsten im Kriege nachzufolgen / aufferleget worden / entrichten / das übrige aber vor sich haben und behalten mögen; ja sie führen auch nicht

durch-

durchgehends diesen Knechtischen Nahmen der Wildfänge / sondern haben an andern Orthen auch andre und besser klingende Nahmen / als im Ammt Oppenheim heissen sie **Reichs-Leuthe** oder **Königs-Leuthe.** *Rhet. d. l. §. 12. pag. 379.* Im Ammte **Heydelberg** nennet man sie gleich wie die andern / **Bürger** / Cives, in einigen Documenten heissen sie **neue ankommende Leuthe.** Nachdem aber Chur-Pfaltz dis Wildfangs-Recht nicht nur allein in denen Oerthern seiner Lande / worinnen solches bräuchlich / sondern auch so gar in andern mit der Pfaltz benachbarten und angrentzenden Oerthern / als im Tryerischen / Cöllnischen / in denen Bischoffthümern Speyer / Worms / Straßburg / 2c. exerciret / würde ihm introducto Octoviratu, nicht allein von dem Churfürsten zu Beyern / welcher behaupten wolte / daß solch Recht zur Ober-Pfaltz / und also zu dem auff ihm gebrachten Churfürstenthum gehörete / sondern auch von denen sämtlichen andern Reichs-Ständen / in deren Territoriis ihm dis Exercitium zustand / ein hefftiger Streit erreget / der endlich Anno 1665. zu einem öffentlichen Kriege / den sie den **Wildfangs-Krieg** nenneten / ausschlug. Die Fundamenta Chur-Pfaltzens waren 1.) Præscriptio immemorialis dieses

Rechts /

Rechts / welches ihm noch vom Carolo IV. in der güldnen Bulle / wie auch von seinem Herrn Sohne Wenceslao wäre confirmiret worden 2.) daß ihm solches noch jüngsthin der damahlige Käyser Ferdinandus III. unter seinen noch mehrern andern in dem Instrumento Pacis enthaltenen Rechten / auf das Neue bestetiget / und ihm auch darüber belehnet hätte. Doch wurde endlich dieser Wildfangs-Krieg durch Interposition derer Könige in Franckreich und Schweden / vermittelst deren hohen Abgesandten / zu Heilbron en faveur Chur-Pfaltzens geendiget *vid. Oldenburg. ad Instrum. Pac. part. 2. Dis. 26. §. 12. Gastel. de Stat. publ. Europæ noviss. c. 9. p. 447.* Der Inhalt gieng dahin 1.) **daß der Chur-Fürst von der Pfaltz das Wildfangs-Recht** exerciren **solte wie zuvor / doch aber ohne Mißbrauch.** Welche Clausul bloß zu Bedeutung dem Contre-part beygefüget wurde / da sie doch keinen Abusum beybringen können. 2.) **Daß derjenige nicht gleich ein Wildfang sey / der an einen Ort ziehet / wo die Wildfangs-Gerechtigkeit üblich ist / und doch unter seinen vorigen Herrn bleibt.** Z. E. Wenn ein Unterthan des Chur-Fürstens zu Mayntz sein domicilium mutirte / und zwar wohl in denen Chur-Mayntzischen Ländern bliebe / sich

aber

aber doch darinnen an einen solchen Ort begäbe allwo Chur-Pfaltz das Jus Wildfangiatus zu exerciren hätte / so solle ein solcher nicht ein Wildfang seyn / weil er nicht den Herrn / sondern nur den Ort mutiret. Allein auf solche Art hat Chur-Pfaltz sein Recht nicht einmahl prætendiret. 3.) **Daß der Chur-Fürst von Pfaltz diejenigen Wildfäng mit keinen Oneribus beladen solle / noch ihre Streitigkeiten ausmachen / welche an denenjenigen Orthen wohnen / wo er keine Jurisdiction hat.** Welches Chur-Pfaltz auch nicht gemeinet. Tantum.

XLVI. Ob denen jenigen / welche zwar wohl das Examen rigorosum ausgestanden / aber doch die Solennia Promotionis nicht gehabt / auch wohl die Privilegia Doctoralia zustehen.

Gleichwie die Gelehrten in vielen Dingen nicht einerley Meynung haben / also dissentiren sie auch sonderlich in der vorgelegten Frage. Einige dererselben verneinen solche / und wollen das fundamentum negationis noch aus denen alten Olympischen Spielen derer Römer deduciren / darinnen nicht der

der öffentliche und tapffre Kampff / wenn er gleich schon ausgestanden war / sondern erst die Auffsetzung der Crone / oder des Crantzes / das Recht und privilegium athletæ ertheilete / und also auch nicht durch das überstandene Examen, oder durch die gehaltene Disputation, ob man gleich darinnen mit seiner Wiederparth tapffer herumgestritten / sondern durch den solennen Actum Promotionis in welchem auch bey der solennen Licentiatura eben die Ceremonien wie beym Doctorat, den Doctor-Hut ausgenommen/ adhibiret werden / einem Licentiato oder Doctori, tanquam rite & solenniter Promoto, die Privilegia Doctoralia erst conferiret würden / *juxta Bald. in l. athleta 8. f. de excus. tut. text. in l. 1. in verb. coronati. C. de athletis. l. 10. & in Auth. Habita. C. Nefil. pro patre. Limnæus de Jure Publ. c. 8. n. 43.* Andere hingegen bejahen es gantz gerne / aus Ursache / quia cingendus habendus pro cincto. *Vid. l. pen. ff. de testam. inclit. Gail. lib. 2. Obs. 8. n. 9. Forster. in Tr. de Success. l. 9. c. 3. n. 17.* Wieder einige decidiren dieses nach dem Gebrauche derer Universitäten / welche diese Ceremonien halten / oder nicht achten / und nach derselbigen Arth müsse derjenige Promotus welcher per Compendium, nur durch ein blosses Programma Doctorale, ohne

Adhi-

Adhibirung andrer sonst gewöhnlicher Weitläufftigkeiten und Spiel-Wercke / creiret worden / gleich wie man saget daß sie in Holland zu weilen Doctores apud fornacem beym Camin / und also nur privatim machen sollen / so wohl passiren als ein andrer den man publice mit vielen Fürlefantzen darzu proclamiret hat. *Vid. Besold. Thes. pract. verb. Licentiatus & Doctor.*

XLVII. Daß denen Doctoribus Bullatis, die nur à Comite Palatino, wie z. E. die Marcktschreyer / creiret worden / von Rechts wegen eben die Privilegia Doctoralia zukommen.

Ob wohl dis Assertum von denen Meisten / und zwar aus folgenden rationibus negiret wird / weil 1.) in solchen nur vermeinten Doctoribus die Materia Nobilitatis, d. i. die Wissenschafft und Gelahrheit / nicht leichtlich zu finden / nun aber wäre ein ungelehrter Doctor dieses gelehrten Adels / und der Doctoralischen Privilegien / wohl nicht würdig zu achten / *vid. Tholoss. lib. 18. de Republ. c. 9. n. 9. Menoch. Cons. 885. n. 7. tom. 9.* 2.) solche auch nicht Assessores in dem Reichs-Cammer

mer-Gerichte werden könten / worzu aber doch die andern Promoti, welche den Gradum von Universitäten mitgebracht / gelangeten. *Ordinat. Camer. p. 1. tit. 3. §.* **Deßgleichen sollen die Beysitzer.** So weichen doch andere / und darunter absonderlich Arumæus *in Disc. ad A. B. 1. Thes. 5.* von dieser Meynung ab / und halten diese Doctores Bullatos nicht unbillig denen andern gleich / wenn sie nur anders vorhero in andern Doctorum Præsenz, von diesen so wohl als vom Comite, recht examiniret / und dieser Dignität nicht unwürdig befunden worden / *l. 5. C. de Professorib. & Medic. Gratian. tom. discept. c. 186. n. 81. - Treutl. Vol. I. Disp. 1. th. 7. lit. a.* weil ja der Comes eben so wohl / wie die Facultäten auff Academien / die Promotion authoritate Cæsarea verrichtet / und der Käyser beyden zum Werckzeuge dißfalls gebrauchen / auch wäre es absurd wenn der Allergnädigste Wille Sr. Käyserl. Majestät über einerley Sache bey dem einem weniger als bey dem andern wircken solte. Diß will ich nun wohl nicht wiederstreiten daß wohl die meisten solcher Bullatorum Doctorum nur gute Teutsche Michel und Fratres ignorantiæ seyn mögen / aber leyder findet man eben solche illiteratos auch unter denen / welche auff Universitäten promoviret haben /

haben / deren Schubsack man manchmahl besser als die Gelehrsamkeit examiniret haben mag; Denn man weiß gar wohl die heutigen Mißbräuche derer Universitäten / die nicht leichtlich einem eine Repulsam geben / sondern vielmehr blöden und ehrgeitzigen Gemüthern also zuruffen: Venite, creamus nos Doctores non ut sint, sed ut fiant, werben derowegen und nehmen die Candidaten an wie sie kommen und aufzubringen seyn / sumunt pecuniam & mittunt interdum asinum in patriam, und das zieret hernach so einen unschuldigen Doctor, zu dem die Götter im Zorne gesagt / daß er Doctor werden solle / diese Dignität nicht anders als den Esel ein gölden Hals-Band / und heist hernach von solchen unwürdigen Hochgelahrten wohl recht wie dort stehet:

In Institutis comparo vos brutis,
In Digestis nihil potestis,
In Codice scitis modice,
In Novellis comparamini asellis.
In dem Reichs-Abschied seyd ihr nicht
kommen weit;
Et tamen creamini Doctores!
O tempora, ô mores!

So schöne haben solche Leuthe alle partes Ju-

ris durchstudiret! Was demnach Wunder wenn hernach manche auf eine so sauere Arbeit so eine Erndte haben / welche *Manz. in patroc. Debitor. de paup. dec. 3. q. 7. n. 140.* also beschreibet: Otiosi stant in foro, Magnatum domos pulsant, & nemo illis aperit, multos fautores quærunt, & nullos inveniunt. Und dem solte gleichwohl Trotz gebothen seyn / der dergleichen Promotum nicht passiren lassen / sondern ihm auch nur die allergeringste quæstionem status zu moviren sich unterstehen wolte. Und es bleibet auch unterdessen sowohl ein solcher Stümper / als der Doctor Bullatus, ein Doctor; Denn wenn der Gulden nur das Gepräge hat/muß er doch gelten/ wenn schon Schrot und Korn besser seyn könte.

XLIIX. Kein Landes-Herr kan de plenitudine potestatis seinen Unthanen ihr Eigenthum nehmen.

Ein jeder verstehet gar leichte/ daß das Eigenthum seinen richtigen Grund allbereit in dem Rechte der Natur habe / nach welchem man einem jedweden das Seine lassen soll/ gleichwie wir das Unsrige uns auch nicht gerne nehmen lassen wollen / gestallt denn auch

diese

diese Billigkeit unter allen Völckern und Menschen also in acht genommen / und dahero auch dem besonders also genannten Juri Gentium zugeschrieben wird / welches auch Hermogenianus gemeinet / wenn er *in l. 5. ff. de J. & J.* die Dominia rerum aus dem Jure Gentium herführet: Ja wenn wir gar das Göttliche Rechts-Buch aufschlagen / so finden wir in demselbigem diesen Satz klärlich beym Propheten **Ezechiel** im 46. Cap. v. 18. wie auch an verschiedenen andern Stellen / als im 82. Psalm. **im Buch der Weißheit** am 6. 2c. enthalten; kein besser Exempel aber kan die Wahrheit dessen deutlicher vorstellen als welches wir von dem Könige Ahab/der nach des Naboths Weinberge gestanden / und nicht eher geruhet biß er selbigen durch Unrecht an sich gebracht / **im ersten Buch der Könige** im 21. Cap. daselbst zu lesen haben / daran sich Könige und Gewaltige auf Erden spiegeln / und bedencken können / wie es GOTT selbst zu ahnten wisse / wenn der Landes-Herr auf diese Tyranney verfallen / und denen Unterthanen das Ihrige wegnehmen wolle. Jedoch aber wird von dieser Regul der öffentliche und äusserste Nothfall ausgenommen / auf welchen denn der Fürst sein Dominium eminens brauchen kan / sintemahl die allgemei-

ne und öffentliche Wohlfahrt noch wohl der privat Comodität vorzuziehen/ weil die Noth alsdenn kein Gesetze hat / sed aliquando ab honesto recedere jubeat necessitas, in welchem Verstande auch publica necessitas magnum imbecillitatis humanæ patrocinium vom klugen Seneca *declamat. lib. 9.* genennet wird; dannenhero auch der Lacedæmonier König Agesilaus dieses vor gut und billig gehalten/ was dem gemeinen Besten zuträglich und beförderlich wäre. Auff gleichen Schlag meinte auch Lucius Lentulus daß man zu Abwendung eines allgemeinen Ubels alle Extrema ergreiffen müsse / weil es doch besser wäre ein privatus gienge mit dem Seinem verlohren / als wenn ein solches Unglücke die gantze Republiqv beträffe. *Vid. Æneas Sylvius de Ort. & auth. Imp. Rom. cap. 17. per tot.*

Die dritte Abtheilung.

Aus dem Natürlichen- und Völcker-Rechte.

XLI. Ob ein Jungfer- oder Weiber-Schänder von derjenigen/ die er gewaltsamer Weise nothzüch-

züchtigen will / Jure morali könne umgebracht werden / wenn sich die Weibes-Persohn seiner andrer Gestalt nicht erwehren können?

Daß diese Frage allhier nicht de Jure Civili zuverstehen sey / ist dahero leicht zu erachten / weil solche ausdrücklich nur auf das Moral-Gesetze restringiret worden / welches aber mit jenem nicht zu confundiren; denn nach dem Civil-Rechte ist es eine erlaubte Sache / wie zu ersehen *ex L. 1. §. 4. ff. ad L. Cornel. de Sicar. ibi*: Item Divus Hadrianus rescripsit, eum qui stuprum sibi vel suis per vim inferentem occidit dimittendum. Jure Morali aber ist es im Gewissen nicht zuverantworten / alldieweil 1.) dergleichen Weibes-Bild in keiner Lebens-Gefahr / daraus man sich sonsten mit Ertödtung des andern retten mag / sich befindet / 2.) hernach keine Gleichheit zwischen dem Verluste der Jungfrauschafft oder Keuschheit / und zwischen des Schänders Leben / massen ja jenes Ubel weit geringer als dieses / nun aber ist das Axioma Juris moralis bekannt / daß man aus zweyen Ubeln lieber das geringste wehlen solle. 3.) Würde der Stuprator nebst dem zeit-

lichen auch wohl zugleich das ewige Leben verliehren müssen / wenn er über dergleichen Sünde seinen unseligen Geist aufgeben müste / 4.) auch die eigentliche Keuschheit des Frauenzimmers im Gemüthe verwahret und unbefleckt erhalten wird / wenn schon in tali casu der Leib einige Gewalt hat leiden müssen / zugeschweigen daß 5.) durch solche Selbst-Rache der ordentlichen Obrigkeit in das Rach-Schwerdt gegrieffen werde. *Vid. D. Alberti Compend. Jur. Nat. p. 2. c. 3.* Jedoch aber hat es drum nicht diese Meinung als wenn dergleichen Weibes-Persohn so einem Ehren-Schänder stracks stille halten / und sich ihm gar nicht widersetzen müsse; Nein / keineswegs: sondern daferne sie sich aus dem Argwohn dieser zugelassenen Freyheit / und daß diese That mit ihrem guten Willen geschehen / setzen will / muß sie allerdings / so viel ihr immer Menschlich und möglich / sich wehren und diese Gewaltthätigkeit abzuwenden sich aufs hefftigste und äusserste bemühen / jedoch aber nicht etwann mit Erstechung des Stupratoris sich zu retten trachten. Es wäre denn zugleich auch die Gefahr ihres eignen Lebens verhanden / daß der Schänder derselben wiedrigen Falls das Leben zu nehmen ernstlich drohete / und etwan das Messer allbereit an die Kehle gesetzet

tzet hätte / oder sie erwürgen wolte ; auf welchem Fall denn das in höchster Lebens-Gefahr sich befindende Weib / wenn es ihr anders gelingen will / diesem Mörder salva conscientia gar wohl zuvorkommen und seinen Rest geben kan / weil es bey dergleichen Umständen besser ist einen andern tödten als sich tödten lassen / und solchergestalt durch Unterlassung der nothwendigen Defension gleichsam Mörder an seinem Leibe werden. *Conf. Ziegl. ad Grat. de J. B. & P. L. 2. cap. 1. §. 7.*

Hierwider thut nun nichts was von verschiedenen Scribenten / sonderlich aber von denen Päpstischen Lehrern / in contrarium eingewendet werden will / als daß 1.) die Keuschheits-Ehre dem Leben gleich zu achten / und beyde / wenn sie einmahl verlohren worden / nicht wieder zu erlangen seyn / derowegen denn nun der Aggressor pudicitiæ so wohl als der Aggressor vitæ könne umgebracht werden. Allein die Folge / ob könne man pro defensione virginitatis vel pudicitiæ eben dieses thun / was man pro defensione vitæ vermag / ist falsch : Denn der Unterscheid inter pudicitiam & vitam ist dieser / daß der Aggressor mich zwar wohl um das Leben / nicht aber um meine Keuschheit bringen / und nur selbige nehme könne / weil doch eine mit

Gewalt genothzüchtigte gleichwohl im Gemüthe eine Jungfer und keusch geblieben/ obgleich der Leib zu einer Sünde wider ihren Willen herhalten müssen. Und ob man schon auch darwider regeriren möchte / daß sie gleichwohl einen actum libidinosum erfahren und also doch die Jungfrauschafft verlohren hätte; so ist doch noch diese Differenz unter dem Verlust **der Jungfrauschafft**/und **der Jungfräulichen Keuschheit / Zucht und Tugend** / wohl zu regardiren/ als welche letztere Stücke dennoch die vi stuprata behalten / ob schon jenes durch das erlittene Unglücke vor die Hunde gegangen; derowegen auch eine solche morali æstimatione noch vor Jungfrau gehalten / ihr auch darum / nach verschiedener JCtorum Meinung/ der Jungfer-Crantz zu tragen noch erlaubet wird. *Vid. Berlich part. 5. Conclus. 41. n. 7. Sayrus Cas. Consc. l. 8. v. 4. n. 10.* Ferner daß 2.) weil doch einmahl dergleichen Verbrechern hernach wenn die Sache vor Gerichte gebracht wird / am Leben gestraffet worden/ so solten ja wohl honnette Weibes-Persohnen um so viel eher einem solchen Schänder zu Rettung ihrer Ehre und Keuschheit den gebührenden Lohn geben können. Aber auch dieser Nachsatz folget aus dem Vorsatze noch nicht; denn nachdem die Keuschheit

welche

welche ihren eigentlichen Sitz in dem Gemüthe hat / allbereit von der Natur selbst dermassen wohl verwahret und befestiget worden / daß man sie gleich wie keine andere Gemüths-Gütter / nicht nehmen kan / so ist noch keine Nothwendigkeit vorhanden / warum man das Rach-Schwerdt / welches nur der ordentlichen Obrigkeit zukömmt / privat Persohnen in die Hände geben wolle / zumahl in einem solchen Casu, da wohl dardurch des Nechsten zeitliche und ewige Wohlfarth zugleich auf einmahl zernichtet werden könte. Sed dicis: Ein solcher Jungfer-Schänder bringet sich vielmehr selbst um / und lauffe sich durch seinen furieusen Trieb selbst in das ihm vorgehaltene Messer oder Gewehr / dem er doch nur durch Unterlassung seiner brutalität alsofort hätte entrinnen können. Darauf aber wohl zubehalten / was massen dem Stupratori das Gewehr animo occidendi zur Ungebühr vorgehalten werde / und dißfalls das Weib in ihrem Gewissen so wenig entschuldiget sey / als etwan derjenige / welcher seinem mit dem Prügel auf ihn zulauffenden Gegener den Degen / als ein gantz ungleiches Gewehr entgegen gehalten / darein jener in der Wuth gelauffen / ob er schon zuvor gedrohet / daß er den Degen zucken wolle / in foro conscientiæ von einem begange-

nen Morde frey zu sprechen seyn möchte; indem in utroque casu das Gesetze der Christlichen Liebe überschritten worden / als welches uns befiehlet des Nechsten Wohlfahrt / wenn er solche gleich selber negligirt / dennoch zu beobachten / vornehmlich wenn solches ohne unsre Gefahr geschehen kan. Weiter daß 3.) niemand naturaliter verbunden sey / sonderlich von einem solchen Bösewichte / welcher kein Recht an die Person hat / einige Gewalt an seinem Leibe zu leiden. Welches denn zwar wohl wahr / es wäre denn daß uns ein noch grösser Ubel / welches wir sonsten thun müsten / zu diesem doch noch geringern malo passionis zwinge.

Wer nun diese auf die vorgebrachte und noch andre dergleichen Rationes dubitandi, gethane Antwort behält / und solche vernünfftig examiniret / wird sich nicht confundiren lassen was er auch von denen sonst gelehrtesten Leuten und Philosophis in contrarium lesen möchte / wie etwan Plato de *LL.* *l.9.* geschrieben: qui mulierem liberam, aut puerum, ad rem veneream vi subigit, non ab eo solum, cui vis est illata, verum etiam à patre, fratribus, filiisque vita privetur, daß derselbe welcher eine freye Weibes-Person / oder einen Knaben mit Gewalt zur Unzucht zwinget und unter sich gebracht /

bracht / nicht nur allein von derjenigen Persohn / welcher er diese Gewalt angethan / sondern auch von dem Vater / Brüdern und Söhnen möge des Lebens beraubet werden. Oder der sonst auch weise und kluge Cicero *Orat. pro Milone* geschrieben: Adolescens, qui tribunum occiderat volentem vim inferre ejus pudicitiæ, à Mario exercitus Imperatore absolutus fuit, & magnis laudibus celebratum judicium C. Marii. sintemahl dieses was in foro externo & soli ungestrafft bleibet und recht gesprochen wird / ist drum nicht stracks recht auch coram interno tribunali conscientiæ, und vor dem Richter-Stuhle des Gewissens / & de Jure morali, als nach welchem diese Frage Zeithero decidiret worden.

XLII. Ob eine Jungfrau / welcher / unter der ernstlichen Bedrohung / daß sich sonst der erhitzte Liebhaber vor ihren Augen erstechen wolle / Unzucht zugemuthet worden / zu Vermeidung dieser Entleibung den geilen Willen erfüllen solle?

Ob nun wohl verschiedene dieser Meinung seyn /

seyn / daß / bey dergleichen Begebenheit / eine Jungfrau / oder andre honnette Weibes-Persohn / durch Einwilligung in diß obgleich sündliche und böse Begehren / dennoch das Leben eines jungen Menschen gar wohl retten möge / und sie also das kleineste Ubel und Unglücke doch dem grösten vorziehen müsse: so hat doch diese Opinion kein richtiges Fundament: Denn ob zwar die bekante Regul, **daß man aus zweyen Bösen das geringste erwehlen solle** / nicht zu läugnen / so ist doch der Verstand derselben gar nicht de malo *turpi*, sondern nur de malo *tristi* anzunehmen / und also der Sensus dieser: daß man aus zweyen äusserlichen Plagen / aus zweyen Leibes- und Lebens-Beschwerlichkeiten / & sic è duobus malis tristibus, das wenigste erkiesen müsse / welches denn hernach noch vor gut zuhalten; nicht aber soll solches nach gegenwärtigen Casu in duobus malis turpibus angehen / weil doch die Sünde nicht zum Guten werden kan; und wer eine geringere Sünde darum begehet / daß er eine grössere dardurch verhüten wollen / kommt mir eben so vor als der / welcher vom gestohlenen dem lieben GOTT ein angenehmes Opffer zu bringen gedencket. Sprichw. *Sal.* 21. *Cap. v.* 27.

XLIII.

XLIII. Ob aber eine Jungfrau/ oder andere Weibes-Person/ lieber sich selbst umbringen als sich nothzüchtigen lassen soll?

Auch dieses ist unrecht/ denn erstlich ist der Selbst-Mord ein actus moraliter malus, und eine unverantwortliche Sünde; dergleichen man aber nicht thun soll damit etwas gutes daraus erfolgen möge / *Rom. 3. v. 22.* drum sagt auch von dem Selbst-Morde *Hieronymus epist. ad Paulin. 6.* dieses: nullam animam Deus recipit, quæ ipso nolente separatur à corpore, **daß GOtt keine Seele/ die nicht mit seinem Willen vom Leibe geschieden worden/ annehme.** Hernach ist auch die gewaltsame Nothzüchtigung/ darüber die Einwilligung fehlet/ keine Sünde. Daß also nicht zu sehen wie solche Weibes-Personen/ die sich lieber selbst erstechen als schänden lassen wollen/ von der αὐτοχειρία oder der Sünde des Selbst-Mords zu excusiren seyn. Und ob dergleichen allzu religiose Weiber gleich 10. mahl lieber den Tod/ als nur einmal solche Schändung/ erdulden wolten/ so ist doch drum wegen angeführter Ursachen die Nothwendigkeit selbst Hand an sich zu legen noch nicht verhanden gewesen. Dahero tröstet auch Augustinus an einem gewissen Orth

in dergleichen Casu solche Weibes-Bilder gar artig also: Habetis magnam veramque consolationem, si fidam conscientiam retinetis, non vos consensisse peccatis eorum, qui in vos peccare permissi sunt. d. i. **Ihr habt daran einen gar grossen und kräfftigen Trost / und ein gut Gewissen / daß ihr in die Sünde derer jenigen / die sich an euch versündiget / doch nicht gewilliget habet.** Noch weniger aber würde es zu entschuldigen seyn wenn eine allbereit nach beschehener That sich entleiben / und also nicht ein Exempel seyn wolte / darauff die Leuthe mit Fingern weisen könten. Dannenhero achtet auch nur erwehnter Augustinus in dem Buche **von der Stadt GOttes** *lib. 1. cap. 19.* die keusche Lucretiam, welche nach der vom Tarquinio mit ihr begangenen Nothzucht / sich selbst erstochen / wie diese bekannte Historie beym Livio weitläufftig erzehlet wird / keines Lobes würdig / und schreibet hierauff ferner *c. 27. & 28.* dieses: non hoc fœminæ Christianæ fecerunt, quæ, passæ similia, vivunt tamen, nec in se ultæ sunt crimen alienum, ne aliorum sceleribus adderent sua. **Die Christlichen Weiber haben dieses gar nicht gethan welche / ob sie schon dergleichen auch leyden müssen / leben sie doch / und haben eine frembde Schand-That an sich selbst nicht**

nicht rechen wollen/ damit sie nicht zu andrer Verbrechen auch die Ihrigen hinzusetzen möchten. Wiewohl es braucht es nicht bey der heutigen galanten und klugen Welt viel Redens hiervon zu machen / nachdem durch die lange Erfahrung gnugsam bekannt worden / daß die liebe Lucretia keine Schwester hinter sich gelassen / sondern vielmehr die derselben zum letzten Ehren-Gedächtniß gemachte Grabschrifft / dieses Inhalts:

Hab Danck Lucretz vor deine Ehr/
Hinfort ersticht sich keine mehr.

Hauptsächlich bestetiget und erfüllet worden: sonderlich aber verstehet heute zu Tage das Frauenzimer auff Universitäten / die ohne dem / vielleicht wegen des gelehrten Abfalls von denen Herren Studenten / immer klüger als die andern seyn wollen / gar bald / daß es mit dergleichen Nöthzüchtigung wegen ihrer Reputation nicht viel zubedeuten habe.

XLIV. Im Kriege werden die meisten Præcepta Juris Naturæ gebrochen.

Das Sprichwort Inter arma silent leges im Kriege müssen die Gesetze stille schweigen/

gen / wird in denen Krieges-Troublen leyder mehr als allzuwahr gemachet! Und ob man gleich solches nur von denen Bürgerlichen und solchen Gesetzen welche in Friedens-Zeiten im vollen Lauffe und Schwange gehen / verstehen / nicht aber von denen perpetuirlichen und zu allen Zeiten gültigen Rechten annehmen will / daher denn auch Vitriarius in *Institut. Jur. Nat. & Gent. Lib. 1. c. 1. quæst. 3.* inferiret / daß im Kriege das Natürliche und Völcker-Recht nachtgenommen werde / weil dieses alle Völcker / und auch zu allen Zeiten / verbünde; so lieget doch auch leyder gnugsam am Tage / was maßen auch das Natürliche / ja wohl Göttliche Recht / in denen Krieges-Läufften der Gebühr nach und durchgehends nicht observiret werde / auch nicht wohl observiret werden könne / sondern die vornehmsten und meisten Capita desselben alsdenn nicht gelten. z. e. Wenn das Recht der Natur verbiethet niemanden zubeleidigen / so mag man im Kriege den Feind todtschlagen / Städte ruiniren / rauben / plündern / stehlen / verwüsten / und alles und jedes / wordurch der Feind noch einigen Vortheil und Nutzen haben könte / verderben / und auff nur ersinnliche Arth und Weise ihm Schaden und Abbruch thun: oder niemand zubetrügen / so ist es hergegen im

Kriege

Kriege erlaubet / es wird auch vor eine ruhmwürdige Sache gehalten / dem Feinde durch allerhand Stratagemata und Krieges-List Fallen auffzustellen. Ferner gebiethet das Jus Naturæ des andern Nutzen zubefördern; dem wiederspricht aber ratio bellica, und will haben / man solle dem Feinde auch nicht das allergeringste / ja nicht einmahl die Nothdurfft reichen / sondern vielmehr / wenn es nur angehen wolte / gar die Lufft versagen. It. das Jus Naturæ will haben daß man die pacta halten solle; Allein / ob gleich diß Dictamen wegen derer jenigen pacten die im wehrenden Kriege auffgerichtet werden / wenn z. e. ein Stillstand getroffen / Städte oder Vestungen übergeben / die Krieges-Gefangenen gegen einander ausgewechselt werden u. s. w. wie die also genanten Cartelle bekannt seyn / seinen Vigeur hat / so wird doch diß Geboth gebrochen wenn man den vor dem Kriege getroffenen Vergleichen contraveniret / und darüber es hernach zu einem Kriege kömmt / etc.

XLV. Daß nach dem Rechte der Natur zu Transferirung des Eigenthums der Titulus, ohne die Tradition, und nicht die Tradirung ohne dem Titul, genung sey.

Es ist aus dem Lege 20. C. de pact. bekannt/ daß das Eigenthum nicht per nuda pacta, sondern durch Ubergabe und Verjährung auff einen gebracht werde/ Traditionibus & Usucapionibus, non nudis pactis, rerum dominia transferuntur, wie also die eigentlichen Worte dieses Legis lauten; Und daß auch diese Ubergabe oder Tradition nicht nuda seyn/ sondern ex justa causa, vel justo titulo aus gerechter Ursache/ oder einem rechten Titul, geschehen müße/ ist klar enthalten *in l.31.pr.ff. de A.R.D. ibi:* Nunquam nuda traditio transfert dominium, sed ita, si venditio, aut aliqua justa causa præcesserit, propter quam traditio sequeretur. Nun ist dieser Titulus justus vel (1.) ratione transferendi dominii, **wenn man das Eigenthum auff jemand bringen will/** dergleichen ist nun ein Kauff/ eine Schenckung/ ein Tausch/ die Mittgifft / ein Darlehen/ so im baaren Gelde oder andern Eße-Waaren rebus fungibilibus seu consumtibilibus deren Eigenthum einem übergeben worden/ bestehet/ Mutuum scil. u. s. w. vel (2.) ratione juris rem ad aliquod tempus etiam invito Domino retinendi **oder wenn jemand das Recht bekommen etwas auch wieder den Willen des Eigenthums-Herrn auff eine Zeit innen zubehalten/** und dahin gehöret Commoda-

modatum, oder ein solch darlehen / da man eine Sache so nicht verbrauchet wird / rem non consumtibilem, also borget daß sie in specie wiedergegeben werden solle/ein Pfand/ Vermiethung eines Dinges / ꝛc. vel (3.) eam custodiendi, & ex voluntate domini penes se habendi, da man ein Ding in seine Verwahrung oder sonst so lange es dem Herrn gefällig zugebrauchen bekommen / als da ist Depositum & Precarium. Ob nun wohl alle diese genannte Tituli nach ihrer verschiedenen Arth justi zu nennen / weil sie ein gewisses Recht hervorbringen; so gehöret doch nur zur gegenwärtigen Materie allein die erste Sorte dererselben / in welchem Respect ein justus Titulus also beschrieben wird/ quod sit causa propter quam dominium in alterum transire potest, oder eine Ursache derentwegen das Eigenthum auff einen andern kan gebracht werden. Dieser Titulus ist nun nach dem Rechte der Natur ad dominii translationem nothwendig/ nicht aber also die Traditio oder Ubergabe: und solcher Gestalt ist nun der vorangezogene *L. 31. ff. de A. R. D.* ein Schluß aus dem Rechte der Natur / der andre *L. 20. C. de pact.* aber ist eine Erfindung derer Völcker / weil auch ohne Tradition das Dominium weithergebracht werden kan. Denn nachdem nun einmahl das Verspre-

chen / oder der Contract geschehen / und auffgerichtet worden / so ist die Sache nun nicht mehr propter promittentem, wegen dessen der sie versprochen / sondern propter acceptantem, wegen desjenigen / der sie angenommen; und was der promittens mit der Sache vornimmt dergleichen sonst dem Eigenthums-Herrn zustehet / ist alles unrecht / ausgenommen diese Handlung / da er sie dem Domino übergiebet: Diese Traditio aber rühret gar nicht aus einem vermeinten Dominio sondern aus derselbigen Obligation her / nach welcher er die Tradition thun müssen / welche denn nur die Begebung der bißherigen Innhabung ist. Denn das Dominium ist nach seinem Wesen nichts anders als facultas mere moralis, nach welcher ein Ding mir also zuständig ist / daß ich darüber meines Gefallens disponiren kan; und ob nun gleich regulariter facultas physica das jenige was ich mit solchem Dinge vornehmen will / alsoforth ins Werck richten zu können darbey ist / so folget doch drum nicht / daß / negato hoc adjuncto, simul etiam dominium negandum sit, daß ohne diesem Vermögen oder Befugniß auch kein Dominium sey: Denn wenn ich einem per commodatum etwas geliehen / oder ihm mein Hauß vermiethet / oder den Usumfructum desselben constituiret / so wird mir wohl

ni-

niemand mein Eigenthum desselben abdisputiren können / ob ich gleich zur perjudiz des Commodatarii, des Miethmannes / oder des Usufructuarii nichts darinnen / wie sonst / vornehmen kan.

Wolte nun auch gleich jemand meinen / daß sich das Eigenthum von der Possess anfangen solle / gleichwie es also stracks im Anfange gewesen; so würde doch diese Consequenz nicht richtig seyn / und gar viel Instantzien leyden müssen: denn es ist bekannt / daß der Quasi-Ususfructus anfänglich nur in legatis constituiret / die Codicilli zu erst wegen derer Reisenden inventiret worden / und die Emphytheosis oder ein so genantes Erb- Zinß-Guth nur in unangerichteten und wüsten Land-Güthern sich angefangen / dergleichen Dinge aber doch hernach auch anders ordiniret worden; daß also à productione dominii ad ejus translationem nicht wohl zu argumentiren / sondern vielmehr die Modi acquirendi originarii von denen derivativis wohl unterschieden werden müssen; sintemahl bey jenen / wenn z. e. per occupationem ein Ding eingenommen wird / freylich der Titulus ohne die leibliche Ergreiffung desselben nicht seyn kan / ob gleich solches gar wohl in translatione, tanquam modo derivativo, angehet / da der Eigenthums-Herr sein dominium al-

lerdings auff den andern/auch ohne die Ubergabe bringen kan. Ja wie solte auch wohl der promittens dem Acceptanti veram possessionem geben können da er schon animum sibi habendi verlohren hat? Worvon weiter nachzulesen beym *Grotio de J.B. & P. L. 2. cap. 8. §. 25. & cap. 12. §. 15. Pufendorff. de J. N. & Gent. Lib. 4. cap. 9. a §. 5. usque ad 8.*

Und diese Wahrheit/ daß nehmlich nach dem Rechte der Natur allein durch Paciscirung/ oder auch durch den Willen eines Testatoris, das Dominium transferiret werde/ wird auch ab ipsis Legibus civilibus in verschiedenen Materien approbiret/ sintemahl ja keinem unwissend was maßen das alsogenante Constitutum Possessorium, ingleichen das pactum hypothecæ, den Effectum Dominii & actionis realis haben/ it. das Legatum und die Ubergabe auff den Todes-Fall Modi acquirendi civiles heissen/ ungeachtet keine traditio darzu kömmt; ja wie wolten ferner die traditionis fictæ, scil. per Symbolum, per brevem vel etiam longam manum bestehen können/ wenn nicht nach dem Rechte der Natur ad transferendum dominium schon der Titulus oder der Vergleich gnung wäre? vid. Dn. D. Bayer. Centur. 1. Themat. ex var. jur. selector. Exercit. 6. θ. 9.

XLVI. Ob ein Gesandte seine Vollmacht überschreiten könne?

Die Vollmacht hat diese Natur/ daß derselben Grentzen ja fleißig beobachtet/ und nicht überschritten werden sollen. Denn wer excediret/ hat schon etwas anders als ihm anbefohlen worden verrichtet *l. 5. ff. mand.* Drum ob gleich nun Actio mandati bonæ fidei ist *§. 28. J. de Action.* so ist doch ipsa forma mandati stricti juris, und muß præcise in acht genommen werden. Vornehmlich aber müssen Gesandten die Mandata ihrer hoher Principalen stricte observiren. *Kirchn. de legat. lib. 2. cap. 6. n. 17 & seqq. & Disp. de Republ. 10. th. 3. lit. A.* so gar/ daß/ nach einiger Meynung/ ein Legat auch alsdenn wenn er schon die Affaire besser als es ihm committiret und anbefohlen worden/ expediren könnte/ dennoch formam mandati stricte halten müsse/ damit er nicht/ wenn ihm seine gute Intention etwann fehlgeschlagen/ alsdenn die gröste Ungelegenheit und Verantwortung/ oder auch eine grosse Bestraffung/ sich über dem Halß ziehen möchte/ oder da es ihm ja wohl gelungen/ dörffte doch nicht so wohl ihm/ als vielmehr dem Glücke die Ehre und der Danck gegeben werden/ Diis quidem gratia habenda esset. *A. Gell. lib. 1. Noct. Alt.*

cap. 13. Drum wenn nun ein novum emergens præter mandatum sich ereignete / so zur Avantage des Principalen gereichen könte / soll ihm solches der Gesandte alsoforth berichten / und über diesen punct ausdrücklichen Consens seines Fürsten erwarthen / *Schönborn. Polit. lib. 3. cap. 29. Besold. claß. 2. Dißp. Polit. 8. th. 19. Keckerm. Dißp. 33. Curs. Phil. Probl. 9.* Ob nun gleich einige sonderlich *Gailus de Pace publ. lib. 1. cap. 4. n. 30.* hierinnen dissentiren und darfür halten / daß alsdenn pro re nata wenn der Gesandte seines Fürsten Interesse befördern könte / er sich so genau an die erhaltene Instruction eben nicht zuhalten hätte / sondern solche gar wohl in utilitatem Domini excediren / und also dessen negotium utiliter geriren könne / zumahl wenn das Mandatum unter der generalen Clausul: Reliqua tuæ prudentiæ & discretioni committimus daß das übrige alles des Legaten Conduite anheimgestellet bleiben solle ausgestellet worden: So wollen doch gleichwohl die andern / als der obgenannte *Kirchnerus in d. cap. 6. n. 31. seqq. it. Durus de Pascolo in Aulico-Polit. ax. 39. & seqq. & Author* der Fürstl. Tischreden *lib. 3. cap. 1.* nicht meinen / daß diese Clausul solche Licenz mittheilen könne / indem doch einmahl die Vollmachten ihre gewisse gesatze Grentzen hätten / wie

wie weit selbige zuverstehen und zu expediren wären. Sonsten aber geschicht es gar offt daß einem Gesandten liberrima facultas agendi pro suo arbitrio ertheilet wird / und so dann kan auch derselbige nach seiner ungemessenen und unumschränckten Gewalt thun wie er es vor das beste hält / welches zwar wohl eine bißweilen gefährliche / aber doch gleichwohl auch nothwendige Sache ist / indem sich mitler weile viel Dinge begeben / daran wohl niemand bey Abfassung der Vollmacht gedacht / oder solches vermuthen können / auch binnen der Zeit ehe etwann das novum emergens zurücke berichtet / und die Instruction hierüber erhalten wird / die favorable Gelegenheit gar leicht vorbeystreichen kan / daß es hernach auch heisse: post hæc occasio calva *vid. Alb. Gentil. de Legat. lib. 3. cap. 17.*

Es ist freylich mit Gesandschafften eine kützliche Sache. Bleibt der Gesandte stricte bey seiner Instruction, und er hätte gleichwohl / wenn er sich nicht so sehr daran gebunden / weit bessere Expedition haben können / so ist es alsdenn dem Principal schon nicht recht; Kehret er sich aber nicht so sehr an die erhaltene Ordre / oder thut nach der ihm ertheilten freyen Gewalt / und es mißlinget / so hat er die Ungnade seines Fürsten auff

dem Halse. Eine artige Historie von einem gewissen Gesandten/ welcher wider Ordre seines hohen Principalen/ aber doch recht nach gewünschter Absicht/ seine Expedition verrichtet/ auch sein eigen Glücke vortrefflich dardurch stabiliret hat/ fällt mir hierbey ein/ die ich dem geneigten Leser/ hoffentlich zu seinem guten Contentement, bey dieser Gelegenheit zu communiciren nicht habe unterlassen wollen. Es wurde dereinst der kluge und verschmitzte Carlo di Langeris, der nachgehends vom Papst Pio V. nachdem er ihn zum Cardinal gemachet/ Rambuglietto genennet wurde/ von dem damahligen Könige in Franckreich Caroli IX. welcher wegen seiner Jugend und Unerfahrenheit in Regiments-Sachen/ von der Königl. Frau Mutter/ Catharina de Medices, sich gantz regieren ließ/ als Abgesandter an gedachten Papst abgefertiget/ allwo er nachfolgende Affaire gantz wider Ordre glücklich expediret hat. Nehmlich: Es hätte höchstgedachte verwittibte Königin/ um sich beym Regimente zuerhalten/ ihren Herrn Sohn/ der nur fast den blossen Nahmen eines Königes führete/ an des Römischen Käysers Maximiliani II. andere Printzeßin/ als welche noch niedrigen/ und von der Regiersucht weniger eingenommenen Gemüthes/

als

als die Aeltiste / geachtet wurde / lieber verheyrathet gesehen / jedoch aber gleichwohl diese nicht fürbey gehen dürffen / um keine abschlägliche Antwort zubekommen. Diesemnach hatte sie sich nun um die ältiste beworben / die ihrem Herrn Sohn / dem Könige / auch war versprochen worden. Es trug sich aber noch vor gäntzlicher Vollziehung dieser Heyrath zu / daß bey höchstgedachter Käyserlichen Maj. um eben dieselbige ältiste Prinzeßin / der König von Spanien Philippus II. sich bewarb / und als weit älterer / und aus dem höchstlöblichen Hause Oesterreich Entsprossener / den Vorzug für dem Könige in Franckreich / als deme wegen der Jugend die jüngste Prinzeßin am anständigsten wäre / verlangete / und wider männigliches Vermuthen auch erhielte. Ob nun wohl der verwittibten Königl. Frau Mutter dieses ungewöhnliche Verfahren im Hertzen eben nicht mißfiele / so muste sie dennoch / weil es zu ihrer und des jungen Königes höchster Verachtung gereichen könte / wenn sie sich nicht wenigstens vor der Welt stellete / als wenn sie solches wider den Käyser auf das hefftigste zu ahnden gedächte / sich dardurch höchst disgustiret befinden. Solches nun wahrscheinlich zu machen / befahl sie vorerwehnten ihren zu Rom sich auffhal-

haltenden Gesandten / über solche Contravention des Käysers bey dem Pabste Pio V. zum allerhöchsten sich zubeklagen / und deßwegen Rache zu drohen / auch darneben weitläufftig darzu thun / was vor grosses Unheil daraus folglich der gantzen Christenheit entstehen würde / gestalt sie eine so grosse Schmach auff ihr nicht ersitzen noch ungerochen lassen könte. Weil aber nun der Abgesandte der verwittibten Königin innerste Meynung durch die hellen Strahlen seines scharffen Verstandes ergründet hatte / und ihme ihre Regiersucht bekannt war / daß sie eine Schwieger-Tochter zu haben verlangte / die sich um das Regiment wenig bekümmern / noch ihr das im Königreiche / und bey dem Könige selbsten erlangtes übergrosses Ansehen schwächen möchte / die andere Käyserliche Princeßin auch / wie ob angezogen / so geartet wäre / daß sie durch dieselbige ihren Zweck am füglichsten erreichen könte; dissimulirte er zwar klüglich solche entdecket zu haben / er verrichtet aber doch bey dem Pabste das ihm anbefohlene Resentement mit solchem wundersamen Verstande und so guter Manier / daß er ihme zugleich unvermerckt / die Königin wieder zu begütigen und zubesänfftigen / Mittel zeigete / und unter der Hand Vorschläge that / wie der Käyser / durch hochgeltende

tende Päbstliche Vermittelung / ihrem Sohne / dem Könige / die nechstgebohrne Käyserl. Princeßin / anstatt der ältisten / anbiethen und zur Ehe geben möchte / welches sein König und verwittibte Königin / vielleicht noch annehmen möchten. Welches denn auch hernach also feliciter angegangen / und diese Heyrath mit beyder höchstem Vergnügen geschlossen und vollzogen worden. Hätte nun dieser Gesandter der dißfalls empfangenen scharffen Königl. Ordre in allem unverständiglich nachgelebet / und darinnen kein Temperament zugebrauchen gewust / sondern auff solche Weise seinen König necessitiret / um ein Resentement der Welt sehen zu lassen / mit dem Käyser zu brechen / und ihme den Krieg anzukündigen / würde er warhafftig wohl gar schlechten Danck darmit verdienet haben / an stat er / da er durch sein überaus gutes und kluges Verhalten diese sonst weitaussehende Sache / nach der Königin penetrirten rechten Hertzens-Meynung / zu einem gewünschten Ende gebracht / grosses Lob verdienet / und sich bey der Königl. Fr. Mutter in so grosse Gnade gesetzet / daß sie ihm auch hernach zu der Cardinalats-Würde / worzu er sonst nimmermehr gelanget wäre / geholffen.

Also

Also muß ein Gesandte sich möglichst dahin bearbeiten / daß er seines Herrn innerste Meynung und Intention recht erfahre / und so weit es mit gutem Gewissen geschehen kan / darnach / als nach einer Richtschnur das Seinige verrichten / aber gleichwohl mit dem Æsopischen Fuchße einen Schnuppen ausgeben / denn unterweiten / wiewohl gar selten / wollen sie nur / daß man darum wisse. Hierzu nun zu gelangen muß er wohl und fleissig / worzu der Fürst fürnehmlich geneigt / und in welchen Sachen er interessiret oder nicht / überlegen und erwegen / so wird er dessen Meynung und rechtes Absehen ungefehr und bey Nahe wohl abnehmen können; denn / nach dem Italiänischen Sprichworte chi ben conjettura, ben indovina, **wer wohl zu conjecturiren weiß / der kan auch wohl diviniren** / und sagt der König Salomon aus der Erfahrung: **Der Rath im Hertzen eines Mannes ist wie tieff Wasser / aber ein Verständiger kan es mercken / was er meynet.** Wer nun dieses in acht nimmet / wird hernach bey Gesandschafften so leicht keine Verantwortungen über sich laden.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Deliciae Juridicae, Oder: Das, auff curiöse Art, Der Teutschen Nation zum Nutz, erläuterte Jus Civile, Publicum, Naturale & Gentium; Oder: Römisch-Bürgerliche, Teutschen Reichs-Staats, Ingleichen Natürliche- und Völcker-Recht
Bd.: 9.

Leipzig 1705

Jur.opp. 16-1/10
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11349506-9
VD18 12730203-001